

Merkmale der Waren der Klasse 44 (Landwirtschaft [Tierhaltung])

Bereich Aufzuchtbetriebe			
Nr. in Teil II des KAT-Leitfadens Aufzucht	Merkmal	gesetzliche Grundlage	eigene KAT-Vorgabe
A	Allgemeine Anforderungen an die konventionelle und ökologische Junghennen- und Junghahnenaufzucht		
1	Allgemeiner Zustand des Aufzuchtbetriebs (Stall und Außenbereiche)		
1.1	Baulicher Zustand des Stallgebäudes: Das Stallgebäude sowie Türen und Tore sind in einem guten baulichen Zustand. Die Bereiche der Be- und Entladung der Küken/Junghennen bzw. Hähne sind so gestaltet, dass sie über eine versiegelte Bodenplatte (z. B. betoniert, gepflastert o. ä.) verfügen und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.	-	ja
1.2	Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen: Die Haltungseinrichtungen sind in einem baulich guten und funktionsfähigen Zustand und so konstruiert, dass eine Verletzungsgefahr der Tiere auf ein Minimum reduziert wird. Futterketten und Tränkesysteme sind so konstruiert, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.	-	ja
1.3	Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang: Ein kontrollierter Zugang zum Stallgebäude ist gewährleistet. Die Außentüren und -tore der Ställe sind so konstruiert, dass ein unbemerktes Eindringen betriebsfremder Personen nicht möglich ist.	-	ja
1.4	Besucherregistrierung: Besucher und externe Dienstleister werden zum Zeitpunkt des Zutritts registriert. Es werden entsprechende Besucherlisten geführt. Diese Nachweise werden mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und bei Verlangen vorgelegt.	-	ja
1.5	Formblatt Besucherliste		
1.6	Sanitäreinrichtungen: Am Standort des Aufzuchtbetriebs stehen der Mitarbeiteranzahl angemessene Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.	-	ja
2	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene		
2.1	Ordnung und Sauberkeit von Stall und Außenbereichen		
2.1.1	Im gesamten Betriebsbereich werden Ansammlungen von Müll und Dreck, übermäßige Staubablagerungen, Spinnweben oder tote Fliegen regelmäßig bzw. bei Bedarf beseitigt.	-	ja
2.1.2	Der Aufzuchtbetrieb weist insgesamt ein sauberes und ordentliches Erscheinungsbild auf. Das Betriebsgelände befindet sich in einem einwandfreien, gepflegten und ordentlichen Zustand.	-	ja
2.3	Personalhygiene		
2.3.1	Betriebsfremde Personen stellen hygienisch ein Risiko dar. Ihnen wird nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen gewährt, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Stallungen werden nur mit betriebseigener Kleidung bzw. geeigneter Einwegkleidung betreten. Es ist sichergestellt, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Tiere von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten wird.	-	ja

2.3.2	<p>Eine Hygieneschleuse ist für alle Betriebe obligatorisch. Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort eingerichtet, wo sie im Hinblick auf Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, z. B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt zumindest ein Schuhwechsel. Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen: •Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren •Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich durch eine Holzbank oder kleine Mauer. Das Material ist abwaschbar und hat eine glatte Oberfläche •Der Tierbereich wird nur durch die Hygieneschleuse betreten und verlassen.</p>	GfIsamoV, Anlage (Grundlage)	<p>Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort einzurichten, wo sie aus Sicht der Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, so z.B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt ein Schuhwechsel. Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen: •Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren •Die Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich kann durch eine Holzbank oder kleine Mauer erfolgen. Das Material ist abwaschbar und weist eine glatte Oberfläche auf •Der Tierbereich darf nur durch die Hygieneschleuse betretbar sein und verlassen werden. Zusätzlich gilt für Mobilställe: Eine Hygieneschleuse ist an Mobilställen nicht erforderlich. Jedoch muss ein Schuhwechsel vor Betreten des Tierbereiches erfolgen</p>
2.3.3	<p>In jedem Stallvorraum oder in der Hygieneschleuse ist zumindest ein Waschbecken mit Wasser sowie Seifen- und Papierhandtuchspender angebracht. Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten des Hygienebereichs die Hände. Zusätzlich ist gewährleistet, dass die Hände nach dem Waschen und Trocknen desinfiziert werden können.</p>	GfSalmoV Anlage (Grundlage)	<p>In jedem Stallvorraum oder in der Hygieneschleuse ist zumindest ein Waschbecken mit Wasser sowie Seifen- und Papierhandtuchspender angebracht. Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten des Hygienebereichs die Hände. Zusätzlich ist gewährleistet, dass die Hände nach dem Waschen und Trocknen desinfiziert werden können.</p>
2.3.4	<p>Der Betrieb hat angemessene Vorschriften zur Hygiene definiert. Diese Regeln sind im Betrieb an gut sichtbarer Stelle ausgehängt und allen Mitarbeitern geläufig.</p>	-	ja
3	<p>Tiergesundheit: Gemäß § 11 des deutschen Tierschutzgesetzes hat, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.</p>	TierSchG §§ 2 und 11	-
3.1	<p>Dokumentationssystem zur Begutachtung der Herden</p>		
3.1.1	<p>Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System zur Begutachtung der Herden, das sich auf tierbezogene Merkmale stützt. Auf Basis dieses Systems ergreift und dokumentiert der Aufzuchtbetrieb bei signifikanten Problemen innerhalb der Herde entsprechende Abhilfemaßnahmen. Dieses System umfasst mindestens eine Überprüfung und Dokumentation der Gewichtsentwicklung sowie eine Gefiederbonitur.</p>	-	ja
3.1.2	<p>Es erfolgt mindestens 2 x täglich eine Tier -und Technikkontrolle inkl. Dokumentation. Dokumentiert werden mindestens Datum, Uhrzeit und Auffälligkeiten.</p>	-	ja
3.1.3	<p>Alle Betriebsmitarbeiter, die mit den Tieren in Kontakt kommen, werden mindestens 1 x jährlich betriebsintern geschult. Die Schulung kann durch den Betriebsleiter erfolgen, sofern dieser sachkundig ist.</p>	-	ja
3.2	<p>Betreuung durch den Tierarzt</p>		
3.2.1	<p>Es liegt eine Vereinbarung mit einem Tierarzt über die Bestandsbetreuung vor. Der betreuende Tierarzt wird vom Betrieb benannt.</p>	-	ja

3.2.2	Es liegt ein Impfplan vor, der mindestens alle gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen enthält. Der Impfplan wird vom Betrieb in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt erstellt.	-	ja
3.2.3	Alle im Impfplan vorgesehenen Impfungen werden durchgeführt und dokumentiert. Es werden dabei mindestens der Impfzeitpunkt sowie der Name des Impfstoffs angegeben.	GfSalmoV § 13	-
3.2.4	Für den Fall von Arzneimittelanwendungen wird mindestens Folgendes dokumentiert: •Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels •Chargennummer des Arzneimittels• Datum der Anwendung •ggfs. Wartezeit in Tagen •Name der Person, die das Arzneimittel verabreicht hat •Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs	Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und NachweisVO § 2	-
3.3	Betriebshygiene		
3.3.1	Schädlingsbekämpfung: In Geflügelställen ist ein besonderes Augenmerk auf die Prophylaxe von Schädlingsbefall (Ratten, Mäuse, Insekten etc.) zu legen. Alle Stallungen und Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen von und vor Verunreinigung durch Haustiere, andere Nutztiere und Vögel zu schützen, so dass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern weitestgehend ausgeschlossen werden kann.	-	ja
3.3.1.1	Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System zur Schädlingsbekämpfung. Dabei hängt die Häufigkeit der Bekämpfung von der Art der Schädlinge und der Befallstärke ab.	-	ja
3.3.1.2	Die Schädlingsbekämpfung im Betrieb kann in Eigenleistung erbracht werden, wenn der Betriebsleiter über einen geeigneten Sachkundenachweis verfügt und die Anforderungen an die Dokumentation (3.3.1.3) erfüllt. Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Sachkundenachweis nach Pflanzenschutz-Sachkunde-VO ausreichend. Für den Fall, dass mit der Schädlingsbekämpfung ein externer Dienstleister beauftragt wird, erfüllt dieser die Anforderungen an die Dokumentation (3.3.1.3).	-	ja
3.3.1.3	Mindestanforderungen an die Dokumentation sind: •Köderplan mit nummerierten Detektoren •Auflistung aller eingesetzten Biozide •Sicherheitsdatenblätter zu allen eingesetzten Bioziden •Festgelegte Kontrollintervalle (toxische Fraßköder: mindestens monatlich) •Dokumentation der Befallkontrolle (Trendanalysen)	-	ja
3.2.2	Reinigung und Desinfektion		
3.3.2.1	Nach jeder Ausstallung werden der Stall sowie die Futtersilos komplett gereinigt und alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber werden Nachweise erbracht.	GfSalmoV Anlage (Grundlage)	Nach jeder Ausstallung werden der Stall sowie die Futtersilos komplett gereinigt und alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber werden Nachweise erbracht.
3.3.2.2	Es werden ausschließlich Desinfektionsmittel eingesetzt, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Für Betriebe mit ökologischer Erzeugung gilt zusätzlich die ausschließliche Verwendung von Desinfektionsmitteln mit Wirkstoffen, die im Anhang 7 der VO 889/2008 aufgeführt sind. Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Sicherheitsdatenblätter vor.	VO (EG) 889/2008 Anhang VII (Grundlage)	Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Sicherheitsdatenblätter vor.
3.3.2.3	Bei jeder Einstallung werden Name und Hersteller der verwendeten Desinfektionsmittel in der KAT-Datenbank eingetragen.	-	ja
3.3.2.4	Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System, mit dem er nachweisen kann, dass die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wirkungsvoll waren.	-	ja
3.3.2.5	Wenn ein Stallgebäude über mehrere Stallabteile verfügt, werden unterschiedliche Altersgruppen nur dann zusammen eingestallt, wenn zuvor eine ausreichende Reinigung und Desinfektion des Stallabteils – ohne Beeinträchtigung der Tiere und Haltungseinrichtungen der anderen, noch besetzten Stallabteile – erfolgt ist.	-	ja

3.3.3	Lagerung Kot		
3.3.3.1	Der Kot wird in einem separaten Bereich zwischengelagert, der für die Junghennen nicht zugänglich ist. Ausgenommen davon ist der Kot in der Einstreu.	-	ja
3.3.4	Lagerung toter Tiere		
3.3.4.1	Verendete Tiere werden schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall entfernt. Die Kadaver werden getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen gelagert. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.	TierschNutzTV § 4 (Grundlage, Junghennen dort nicht explizit erwähnt)	Die Kadaverlagerung erfolgt getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.
4	Betriebliche Eigenkontrolle		
4.1	Betriebsdatenerfassung		
4.1.1	Für jeden Aufzuchtbetrieb liegt eine angemessene Betriebsbeschreibung vor.	-	ja
4.1.2	Die Angaben in der Betriebsbeschreibung stimmen mit den Stammdaten in der KAT-Datenbank überein. Etwaige Änderungen werden vom Betrieb über das KAT-Anmeldetool zeitnah aktualisiert. <i>Hinweis: Für die Richtigkeit der Stammdaten ist der Betrieb verantwortlich.</i>	-	ja
4.1.3	In der Betriebsbeschreibung ist der aktuelle Zertifizierungsbereich dokumentiert. Änderungen des Zertifizierungsbereichs werden der KAT-Geschäftsstelle vorab unverzüglich mitgeteilt.	-	ja
4.2	Ein- und Ausstallung: Ein- und Ausstallungen haben grundsätzlich unter Beachtung von § 1 des Tierschutzgesetzes zu erfolgen. Während der Ausstallung ist das Licht zur Beruhigung der Tiere zu dimmen bzw. sind Fenster abzudunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten.	TierSchG § 1 (Grundlage)	Während der Ausstallung sind die Lichtverhältnisse zur Beruhigung der Tiere entsprechend herunterzufahren bzw. abzudunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten.
4.2.3	Es ist sichergestellt, dass in allen Ställen, die dem KAT-Zertifizierungsbereich unterliegen, keine Schnabelbehandlung an den Tieren durchgeführt wurde. <i>Hinweis: Während des Audits wird dies vom Auditor in allen besetzten KAT-Ställen überprüft und im Auditbericht dokumentiert.</i>	TierSchG § 6 - <i>Anm.: Schnabelbehandlung: Bezug zu ausländischen Betrieben</i>	ja (auch für Betriebe im EU-Ausland)
4.2.4	Es wird nachgewiesen, dass während der Aufzucht eine Vorprägung der Küken/Junghennen auf die spätere Haltung im Legehennenbetrieb erfolgt ist. Der Aufzüchter fügt bei Auslieferung der Junghennen an den Legebetrieb eine entsprechende Bestätigung bei.	TierschNutzTV § 14 Abs. 1 Nr. 4 (Grundlage)	Der Aufzüchter fügt bei Auslieferung der Junghennen an den Legebetrieb eine entsprechende Bestätigung bei.
4.2.5	Die KAT-ID des Aufzuchtbetriebs ist bei Auslieferung an den KAT-Legebetrieb auf den Lieferscheinen vermerkt.	-	ja
4.2.6	Für die Ein- und Ausstallungen verfügen die handelnden Personen über einen entsprechenden Sachkundenachweis. Wird für die Ausstallung ein externer Dienstleister (professionelle Fangkolonne) beauftragt, besitzt der Vorarbeiter der Fangkolonne einen anerkannten Sachkundenachweis. Dieser wird dem Aufzuchtbetrieb vorgelegt. Dies gilt auch für die Ein- und Ausstallung durch den Aufzuchtbetrieb selbst: Die Aufsicht führende Person verfügt über einen anerkannten Sachkundenachweis und das eingesetzte Personal wird mindestens jährlich betriebsintern geschult.	VO (EG) 1/2005 Art. 17, Anhang IV	-
4.3	Informationspflicht KAT		
4.3.1	Alle gesetzlich meldepflichtigen Ereignisse werden sowohl der zuständigen Behörde als auch der KAT-Geschäftsstelle zeitgleich gemeldet.	GfSalmoV § 4, VO (EU) 1259/2011, TierGesG § 4	Meldung an KAT
4.4	Krisenmanagement		

4.4.1	Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten vor. Diese enthalten die Namen allerwichtigen Kontaktpersonen (z.B. Tierarzt, Veterinäramt, Zulieferer/Abnehmer, KAT) sowie deren Telefonnummern. <i>Information: Im KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe sind die wichtigsten Informationen zu kritischen Situationen sowie entsprechende Verhaltensempfehlungen aufgeführt.</i>	-	ja
4.5	Herdendokumentation		
4.5.1	Der Betrieb dokumentiert täglich pro Stall den aktuellen Tierbestand. Die daraus resultierende Verlustrate (in %) wird mindestens wöchentlich ermittelt.	TierschNutztV § 4 Abs. 2	-
4.5.2	Es existiert ein Aufzeichnungssystem, mithilfe dessen der Futter- und Wasserverbrauch pro Tier und die Temperatur im Stall erfasst werden.	-	ja
4.5.3	Mindestens alle 4 Wochen wird das Durchschnittsgewicht der Tiere ermittelt. Hierfür liegt ein standardisierter Entnahmeplan für das Wiegen der Tiere vor oder es sind automatische Wiegeeinrichtungen installiert, die ebenfalls vergleichbare Ergebnisse gewährleisten.	-	ja
4.6	Übergabeprotokoll		
4.6.1	Bei jeder Ausstallung der Junghennen wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das mindestens die Angaben gemäß Formblatt FB-JA 1 enthält. <i>Hinweis: Die Daten sind zum Zeitpunkt der Ausstallung zu</i>	-	ja
4.7	Durchführung von Analysen		
4.7.1	Durchzuführende Analysen bei Anlieferung der Eintagsküken: •Entnahme einer Mekoniumprobe von mindestens 300 Eintagsküken aus mindestens drei verschiedenen Transportbehältnissen •Entnahme von jeweils 10 g Kükeneinlegepapier mit Kotverschmutzungen aus 25 verschiedenen Kükenbehältnissen zur Analyse auf Salmonellen.	GfSalmoV, § 14 Abs. 1 Nr. 1	-
4.7.2	Durchzuführende Analysen vor Umstallung in den Legebetrieb: •Durchführung einer Sockenprobe auf Salmonellen nicht älter als 14 Tage vor Verbringung der Herde in den Legehennenbetrieb.	GfSalmoV, § 14 Abs. 1 Nr. 2	-
4.7.3	Die Tränkwasserqualität wird einmal pro Kalenderjahr anhand einer mikrobiologischen Qualitätsuntersuchung durch ein akkreditiertes Labor nachgewiesen. Die Probenahme erfolgt direkt an der Tränkelinie im Stall. Es werden mindestens die nachfolgend aufgeführten Parameter untersucht: E.coli, coliforme Keime und die Gesamtkeimzahl.	-	ja
5	Datenbank/Plausibilitätsprüfungen: In der KAT-Datenbank sind sämtliche Betriebs- und Stalldaten dokumentiert sowie alle Prozessstufen erfasst.	-	ja
5.1	Datenbankmeldungen		
5.1.1	Die Einstellungen aller KAT-Aufzuchttherden werden stallbezogen in die KAT-Datenbank eingetragen und stimmen mit den vorliegenden Lieferscheinen und Rechnungen überein. Die Einstallmeldungen werden bis spätestens 14 Tage nach Einstallung in die KAT-Datenbank eingetragen.	-	ja
5.1.2	Die Ausstallungen aller KAT-Aufzuchttherden werden stallbezogen in der KAT-Datenbank eingetragen und stimmen mit den vorliegenden Lieferscheinen und Rechnungen überein. Die Ausstallmeldungen werden bis spätestens 14 Tage nach Ausstallung in die KAT-Datenbank eingetragen.	-	ja
5.1.3	Zusätzlich zur Ausstallung der Hähne werden die Durchschnittsgewichte bei Ausstallung am Aufzuchtbetrieb und die kumulierte Mortalitätsrate der Hähne zum Ende des Durchgangs in die Datenbank eingetragen.	-	ja

6	<p>Bestandsschutzregelungen: Bestehende Betriebe oder Betriebe, die die Baugenehmigung vor Inkrafttreten des Leitfadens beantragt haben, können grundsätzlich Bestandsschutz erhalten. Die Bestimmung der jeweiligen Dauer der Übergangszeit erfolgt anhand einer Einzelfallprüfung. Der Bestandsschutz erlischt, sobald ein Betrieb bereits vor Ablauf der Bestandsschutzregelung entsprechende bauliche Maßnahmen zur Modernisierung des Betriebs umsetzt (z. B. Installation einer neuen Aufzucht-Voliere) oder die für den jeweiligen Betrieb festgelegte Übergangszeit abgelaufen ist. Es gelten nachfolgende Übergangszeiten mit generellem Laufzeitbeginn ab Inkrafttreten des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Übergangszeit zum Bestandsschutz bei Gebäuden: maximal 15 Jahre •Übergangszeit zum Bestandsschutz bei Systemeinrichtungen bzw. Komplettsystemen: maximal 10 Jahre. <p>Betriebe, die die Baugenehmigung nach Inkrafttreten des Leitfadens beantragt haben, erhalten keinen Bestandsschutz und es gelten ab sofort die maximale Besatzdichte von 18 Tieren/m² sowie alle weiteren Anforderungen des Leitfadens. <i>Hinweis: Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Leitfadens erfolgt eine erneute Revision der Bestandsschutzregelungen.</i></p>	-	ja
B	Spezielle Kriterien - Konventionelle Junghennenaufzucht		
7	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen		
7.1	<p>Besatzdichte: Für Einstellungen ab dem 01.01.2022 bis zum 30.06.2024 gilt: •ab dem 35. Lebensstag max. 20 Tiere/m² Gesamtnutzfläche. In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 40 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche. <i>Hinweis: Schlupftag = 1. Lebensstag.</i> Für Einstellungen ab dem 01.07.2024 gilt: •ab dem 35. Lebensstag max. 18 Tiere/m² Gesamtnutzfläche. In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 36 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.</p>	<p>Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht für die Boden- und Freilandhaltung (Legerichtung) des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p>	ja
7.1.1	In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 7.1 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.	-	ja
7.2	<p>Nutzbare Flächen: Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.</p>	TierSchNutztV § 2 (Grundlage für Legehennen, Junghennen nicht explizit erwähnt)	ja
7.2.1	In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.	TierSchNutztV § 13a Abs. 7 (Grundlage)	wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird
7.2.2	Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.	-	ja
7.2.3	Systembedingte Flächen*) dürfen der Nutzfläche hinzugerechnet werden, auch wenn diese nicht mit einem darunterliegenden Kotband versehen sind, sofern sie während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen, mindestens 30 cm breit sind, über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und den Tieren einen festen Stand bieten. *) <i>siehe Anhang 1.3 Begriffserklärungen: Definition Systembedingte Flächen: = Flächen, die in der Haltungseinrichtung angebracht werden, um das Mobilitätsverhalten der Junghennen (Springen und Fliegen) zu trainieren und die nicht mit einem Kotband versehen sind.</i>	-	ja
7.3	<p>Scharffläche: Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.</p>	TierSchNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 5 (Grundlage, Junghennen nicht explizit erwähnt)	Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

7.3.1	Mindestens 25% der nutzbaren Stallgrundfläche sind Scharrbereich. Die Scharrfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.	-	ja
7.3.2	Der Zugang zum Scharrbereich wird den Junghennen so früh wie möglich gewährt, jedoch spätestens ab dem 35. Lebenstag.	-	ja
7.3.3	Die Scharrfläche ist stets vollständig mit geeigneter Einstreu bedeckt.	Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht für die Boden- und Freilandhaltung (Legerichtung) des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	ja
7.4	Beschäftigungsmaterial/Staubbaden: Zusätzlich zur Einstreu ist den Tieren ständig weiteres manipulier- und veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Bei der Auswahl des Materials ist vor dem Hintergrund der Biosicherheit darauf zu achten, dass es hygienisch unbedenklich ist.	-	ja
7.4.1	Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten. <i>Hinweis: Als manipulierbares Material wird eingestreutes Futter auf dem Küchenpapier akzeptiert.</i>	-	ja
7.4.2	Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial angeboten sowie die Möglichkeit zum Staubbaden gegeben. <i>Beispiele für Beschäftigungsmaterial: Heu- oder Strohbällen, Luzerne, Picksteine etc.</i>	-	ja
7.5	Sitzstangen: Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußes ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen. Des Weiteren müssen Sitzstangen mindestens 17 cm Abstand zur Wand und mindestens 25 cm waagerechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss bei Stangen, die angefliegen werden müssen, mindestens 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mindestens 20 cm.	-	ja
7.5.1	Sitzstangen werden den Tieren ab dem 1. Lebenstag angeboten. Mindestens ein Drittel dieser Stangen ist erhöht.	-	ja
7.5.2	Es ist sichergestellt, dass ab dem 50. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 6 cm/Tier und ab dem 64. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier nicht unterschritten wird.	Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht für die Boden- und Freilandhaltung (Legerichtung) des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	ja
7.6	Futter- und Tränkevorrichtungen: Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.	TierSchNutztV § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Grundlage, Junghennen nicht explizit erwähnt)	und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird
7.6.1	Futtereinrichtungen		
7.6.1.1	Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 4 cm gewährleistet.	-	ja
7.6.2	Tränkevorrichtungen		
7.6.2.1	Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.	-	ja
7.6.2.2	Die Tränken sind in einer für die Junghennen erreichbaren Höhe anzubringen.	-	ja

7.7	Lichtverhältnisse: Gebäude sind so zu beleuchten, dass sich die Tiere untereinander erkennen und diese durch die mit der Fütterung und Pflege betraute Person in Augenschein genommen werden können. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet ist.	TierSchNutzTV § 13 Abs. 5 Nr. 3 (Grundlage, da Junghennen nicht explizit erwähnt)	ja
7.7.1	Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befanden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.	TierSchNutzTV § 13 Abs. 3 (Grundlage, Junghennen nicht explizit erwähnt)	Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befanden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. ja
7.7.2	Bei Verwendung künstlicher Beleuchtung ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereichs der Tiere gewährleistet.	-	ja
7.7.3	Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.	-	ja
7.7.4	Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag und es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden gegeben. Der Dunkelphase wird jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet. Das Lichtregime ist dokumentiert.	-	ja
7.8	Stallklima		
7.8.1	Im Stallbereich ist ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Junghennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.	-	ja
7.9	Stromführende Drähte		
7.9.1	Junghennen sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt.	TierSchNutzTV § 13 Abs. 6 (Grundlage, Junghennen nicht explizit genannt)	ja
7.9.2	Im Aufenthaltsbereich der Junghennen befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.	-	ja
7.10	Notstromversorgung		
7.10.1	Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet.	TierSchNutzTV § 3 Abs. 5 (Grundlage, und Junghennen nicht explizit genannt)	ja
7.10.2	Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert.	-	ja
7.10.3	Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.	-	ja
C	Spezielle Kriterien - Ökologische Junghennenaufzucht		
8	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen		

8.2	Besatzdichte: Hinsichtlich der Besatzdichte in der ökologischen Aufzucht gilt ab dem 1. Januar 2022: - •Ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/ m ² sowie ab dem 35. Lebenstag: 14 Tiere/m ² Gesamtnutzfläche bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche. Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt: •ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/m ² und getrennte Aufzucht ab dem 50. Lebenstag: 14 Tiere/m ² Gesamtnutzfläche bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche	-	ja
8.2.1	In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 8.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.	-	ja
8.3	Nutzbare Flächen: Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.	TierschNutztV, § 2 (Grundlage für Legehennen, Junghennen nicht explizit erwähnt)	ja
8.3.1	In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens 3 Ebenen übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.	-	ja
8.3.2	Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird. <i>Hinweis: Die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkremente auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein.</i>	-	ja
8.4	Gruppengröße / Herdentrennung		
8.4.1	Alle Ställe inkl. Kaltscharräume sind mit Herdentrennungen abgeteilt, die gewährleisten, dass die maximal zulässige Gruppengröße gemäß geltender EU Öko-VO nicht überschritten wird.	VO (EG) 889/2008 (Grundlage, Jungehennen nicht erwähnt)	Gruppengrößen für Junghennen an Legehennen angepasst
8.4.2	Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.	-	ja
8.5	Scharrfläche: Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.	TierSchNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 5 (Grundlage, Junghennen nicht explizit erwähnt)	Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.
8.5.1	Die Scharrfläche beträgt mindestens 1/3 der anrechenbaren Stallgrundfläche. Die Scharrfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.	VO (EG) 889/2008 Art. 12 Abs. 3 (Grundlage, Junghennen nicht explizit erwähnt)	Die Scharrfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
8.5.2	Ab dem 22. Lebenstag wird der Scharrraum geöffnet und spätestens ab dem 28. Lebenstag müssen alle Tiere Zugang zum Scharrraum haben.	-	ja
8.5.3	Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben.	-	ja
8.6	Beschäftigungsmaterial / Staubbaden		
8.6.1	Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.	-	ja
8.6.2	Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial wie zum Beispiel Heuraufen, Strohballen, Luzerne, Picksteine (ggfs. Zugabe von Grit) angeboten.	-	ja
8.6.3	Das Beschäftigungsmaterial wird permanent zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Konzept/eine Dokumentation über die Menge und das verwendete Beschäftigungsmaterial liegt vor.	-	ja
8.6.4	Weiterhin sind ausreichend Möglichkeiten zum Staubbaden vorhanden.	TierSchNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 5 (Grundlage, Junghennen nicht explizit erwähnt)	ja
8.7	Sitzstangen		

8.7.1	Sitzstangen werden ab dem 1. Lebenstag angeboten, davon sind mindestens ein Drittel als erhöhte Sitzstangen vorhanden.	-	ja
8.7.2	Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier oder 100 cm ² erhöhte Sitzebene/Tier nicht unterschritten wird. Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt: Ab dem 50. Lebenstag: 10 cm/Tier oder 100 cm ² erhöhte Sitzebene/Tier.	-	ja
8.8	Futter- und Tränkevorrichtungen		
8.8.1	Futter		
8.8.1.1	Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 4 cm gewährleistet.	-	ja
8.8.2	Tränkevorrichtungen		
8.8.2.1	Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.	-	ja
8.8.2.2	Tränken sind in einer für die Junghennen optimalen Höhe angebracht. <i>Hinweis: Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.</i>	-	ja
8.9	Lichtverhältnisse		
8.9.1	Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.	TierSchNutztV § 13 Abs. 3 (Grundlage, Junghennen nicht explizit erwähnt)	Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
8.9.2	Die Tageslichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts.	-	ja
8.9.3	Bei Verwendung künstlicher Beleuchtung ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereiches der Tiere gegeben.	-	ja
8.9.4	Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.	-	ja
8.9.5	Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.	-	ja
8.10	Stallklima		
8.10.1	Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.	-	ja
8.11	Stromführende Drähte		
8.11.1	Junghennen dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.	TierschNutztV § 13 Abs. 6 (Grundlage, Junghennen nicht explizit genannt)	ja
8.11.2	Im Aufenthaltsbereich der Junghennen befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.	-	ja

8.12	Notstromversorgung		
8.12.1	Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet. Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert. Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.	TierschNutztV § 3 Abs. 5 (Grundlage, und Junghennen nicht explizit genannt)	ja
9	Auslaufkriterien / Ökologische Junghennenaufzucht		
9.1	Kaltscharrraum (Wintergarten): Das Vorhandensein eines Kaltscharrumes wird empfohlen. Sobald die Regelungen der EG-ÖkoVO durch die Länder konkretisiert worden sind, werden die Vorgaben entsprechend angepasst. Der Kaltscharrraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Tieren unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.	-	Empfehlung
9.1.1	Der Betrieb verfügt über einen Kaltscharrraum mit einer Größe von mindestens 1 m ² für 56 Tiere.	-	ja
9.1.2	Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharrumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetze entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.	-	ja
9.1.3	Eine Herdentrennung im Kaltscharrraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch.	-	ja
9.2	Auslauföffnungen		
9.2.1	Die Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum und zum Freiland sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.	TierSchNutztV § 13a Abs. 8 (Grundlage)	und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.
9.2.2	Die Gesamtlänge der Auslauföffnungen muss in Summe mindestens den in der aktuell gültigen EU Öko-VO angegebenen Werten entsprechen.	VO (EG) 889/2008 (Grundlage, Jungehennen nicht erwähnt)	ja
9.2.3	Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharrraum als auch ins Freiland zu gewähren. Im Falle von Engstellen oder Hindernissen sind Durchgänge bzw. Übergänge mit einer Mindestbreite von 2 Metern/1.000 Tiere erforderlich.	-	ja
9.3	Auslaufflächen		

9.3.1	Für Neubauten/Neuanlagen gilt: 1 m ² /Tier Auslauf. Bei Ställen, die bereits einen Grünauslauf/überdachten Auslauf mit weniger Fläche haben, wird eine Übergangsregelung bis 2028 gewährt. <i>Hinweis: Die Tiere müssen grundsätzlich 1/3 der Lebenszeit im Freiland verbringen. Zum Nachweis der Auslaufzeiten müssen die Tage dokumentiert und im Übergabeprotokoll für den Legehennenhalter vermerkt sein (Ausnahmen sind Aufstallungen aufgrund von Impfungen und Schlechtwetter)</i> . Die Auslaufläche liegt in einer maximalen Entfernung von 150 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung. Dies kann anhand eines nachvollziehbaren Flächennachweises nachgewiesen werden. <i>Hinweis: Versiegelte Flächen können nicht als Auslaufläche angerechnet werden</i>	VO (EG) Nr. 589/2008 Anhang II Nr. 1 (Grundlage, Junghennen nicht erwähnt), VO (EG) 889/2008 Art. 14 Abs. 5 (Grundlage, Junghennen nicht erwähnt)	Für Neubauten/Neuanlagen gilt: 1 m ² /Tier Auslauf. Bei Ställen, die bereits einen Grünauslauf/überdachten Auslauf mit weniger Fläche haben, wird eine Übergangsregelung bis 2028 gewährt. <i>Hinweis: Die Tiere müssen grundsätzlich 1/3 der Lebenszeit im Freiland verbringen. Zum Nachweis der Auslaufzeiten müssen die Tage dokumentiert und im Übergabeprotokoll für den Legehennenhalter vermerkt sein (Ausnahmen sind Aufstallungen aufgrund von Impfungen und Schlechtwetter)</i> .
D	Spezielle Kriterien - Konventionelle Junghahnenaufzucht		
10	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen		
10.2	Besatzdichte: Für Einstellungen ab dem 01.01.2022 bis zum 30.06.2024 gilt: •ab dem 35. Lebenstag max. 20 Tiere/m ² Gesamtnutzfläche. In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 40 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche. <i>Hinweis: Schlupftag = 1. Lebenstag</i> . Für Einstellungen ab dem 01.07.2024 gilt: •ab dem 35. Lebenstag max. 18 Tiere/m ² Gesamtnutzfläche. In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 36 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche.	Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht für die Boden- und Freilandhaltung (Legerichtung) des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Grundlage, da nicht für Junghähne definiert)	ja
10.2.1	In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 10.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.	-	ja
10.3	Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht		
10.3.1	Das Mindestschlachtalter beträgt 70 Tage UND es wird ein durchschnittliches Mindestgewicht zur Ausstallung von 1.300 g erreicht, unabhängig von der Rasse (Braun-, Weiß- oder Cremefarbenleger).	-	ja
10.3.2	Das Fleisch der Tiere wird zu Lebensmitteln weiterverarbeitet.	-	ja
10.3.3	Das Schlachtgewicht ist bei Ausstallung am Betrieb zu dokumentieren, damit bei einer späteren Revision des Leitfadens mehr Informationen zur Gewichtsentwicklung vorliegen. <i>Hinweis: Der Leitfaden „Aufzucht männlicher Legehybriden (Junghahnenaufzucht)“ wird spätestens im 1. Halbjahr 2022 zwingend einer Revision unterzogen.</i>	-	ja
10.4	Nutzbare Flächen: Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Tieren über- oder unterquert werden können.	TierschNutztV § 2 (Grundlage für Legehennen, Hähne nicht erwähnt)	ja
10.4.1	In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.	TierSchNutztV § 13a, Abs. 7 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird
10.4.2	Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.	-	ja

10.4.3	Systembedingte Flächen*) dürfen der Nutzfläche hinzugerechnet werden, auch wenn diese nicht mit einem darunterliegenden Kotband versehen sind, sofern sie während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen, mindestens 30 cm breit sind, über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und den Tieren einen festen Stand bieten. *) siehe Anhang 1.3 Begriffserklärungen: <i>Definition Systembedingte Flächen: = Flächen, die in der Haltungseinrichtung angebracht werden, um das Mobilitätsverhalten der Junghennen (Springen und Fliegen) zu trainieren und die nicht mit einem Kotband versehen sind</i>	-	ja
10.5	Scharrfläche: Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Tieren manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.	TierSchNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 5 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.
10.5.1	Mindestens 25% der nutzbaren Stallgrundfläche sind Scharrbereich. Die Scharrfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.	-	ja
10.5.2	Der Zugang zum Scharrbereich wird den Tieren so früh wie möglich gewährt, jedoch spätestens ab dem 35. Lebenstag.	-	ja
10.5.3	Die Scharrfläche ist stets vollständig mit geeigneter Einstreu bedeckt.	Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht für die Boden- und Freilandhaltung (Legerichtung) des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Grundlage, da nicht für Jungehähne definiert)	ja
10.6	Beschäftigungsmaterial/Staubbaden: Zusätzlich zur Einstreu ist den Tieren ständig weiteres manipulier- und veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Bei der Auswahl des Materials ist vor dem Hintergrund der Biosicherheit darauf zu achten, dass es hygienisch unbedenklich ist.	-	ja
10.6.1	Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten. <i>Hinweis: Als manipulierbares Material wird eingestreutes Futter auf dem Küchenpapier akzeptiert.</i>	-	ja
10.6.2	Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial angeboten sowie die Möglichkeit zum Staubbaden gegeben. <i>Beispiele für Beschäftigungsmaterial: Heu- oder Strohballen, Luzerne, Picksteine etc.</i>	-	ja
10.7	Sitzstangen: Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußes ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen. Des Weiteren müssen Sitzstangen mindestens 17 cm Abstand zur Wand und mindestens 25 cm waagerechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss bei Stangen, die angeflogen werden müssen, mindestens 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mindestens 20 cm.	-	ja
10.7.1	Sitzstangen werden den Tieren ab dem 1. Lebenstag angeboten. Mindestens ein Drittel dieser Stangen ist erhöht.	-	ja
10.7.2	Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 6 cm/Tier nicht unterschritten wird.	Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht für die Boden- und Freilandhaltung (Legerichtung) des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Grundlage, da nicht für Jungehähne definiert)	ja
10.8	Futter- und Tränkevorrichtungen: Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.	TierSchNutztV § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

10.8.1	Futtereinrichtungen		
10.8.1.1	Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 2cm gewährleistet.	-	ja
10.8.2	Tränkeeinrichtungen		
10.8.2.1	Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.	-	ja
10.8.2.2	Die Tränken sind in einer für die Tiere erreichbaren Höhe anzubringen.		
10.9	Lichtverhältnisse: Gebäude sind so zu beleuchten, dass sich die Tiere untereinander erkennen und diese durch die mit der Fütterung und Pflege betraute Person in Augenschein genommen werden können. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet ist.	TierSchNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 3 (Grundlage für Legehennen, da Hähne nicht erwähnt)	ja
10.9.1	Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befanden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.	TierSchNutztV § 13 Abs. 3 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befanden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
10.9.2	Bei Verwendung künstlicher Beleuchtung ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereichs der Tiere gewährleistet.	-	ja
10.9.3	Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.	-	ja
10.9.4	Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag und es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden gegeben. Der Dunkelphase wird jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet. Das Lichtregime ist dokumentiert.	-	ja
10.10	Stallklima		
10.10.1	Im Stallbereich ist ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Tiere entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.	-	ja
10.11	Stromführende Drähte		
10.11.1	Die Tiere sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt.	TierschNutztV § 13 Abs. 6 (Grundlage, Hähne nicht genannt)	ja
10.11.2	Im Aufenthaltsbereich der Tiere befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.	-	ja
10.12	Notstromversorgung		

10.12.1	Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet. Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert. Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.	TierschNutztV § 3 Abs. 5 (Grundlage, und Hähne nicht genannt)	Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert. Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.
E	Spezielle Kriterien -Ökologische Junghahnenaufzucht		
11	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen		
11.2	Besatzdichte: Hinsichtlich der Besatzdichte in der ökologischen Junghahnenaufzucht gilt ab dem 01.01.2022: •Ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/ m ² sowie ab dem 35. Lebenstag: 14 Tiere/m ² Gesamtnutzfläche bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche. Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt: •ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/m ² und getrennte Aufzucht ab dem 50. Lebenstag: 14 Tiere/m ² Gesamtnutzfläche bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m ² nutzbare Stallgrundfläche.	-	ja
11.2.1	In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 11.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.	-	ja
11.3	Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht		
11.3.1	Das Mindestschlachtalter beträgt 70 Tage UND es wird ein durchschnittliches Mindestgewicht zur Ausstellung von 1.300 g erreicht, unabhängig von der Rasse (Braun-, Weiß- oder Cremefarbenleger).	-	ja
11.3.2	Das Fleisch der Tiere wird zu Lebensmitteln weiterverarbeitet.	-	ja
11.3.3	Das Schlachtgewicht ist bei Ausstellung am Betrieb zu dokumentieren, damit bei einer späteren Revision des Leitfadens mehr Informationen zur Gewichtsentwicklung vorliegen. <i>Hinweis: Der Leitfaden „Aufzucht männlicher Legehybriden (Junghahnenaufzucht)“ wird spätestens im 1. Halbjahr 2022 zwingend einer Revision unterzogen.</i>	-	ja
11.4	Nutzbare Flächen: Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle < 30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.	TierschNutztV § 2 (Grundlage für Legehennen, Hähne nicht erwähnt)	ja
11.4.1	In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens 3 Ebenen übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.	-	ja
11.4.2	Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird. <i>Hinweis:Die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkremente auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein.</i>	-	ja
11.5	Gruppengröße / Herdentrennung		
11.5.1	Alle Ställe inkl. Kalscharräume sind mit Herdentrennungen abgeteilt, die gewährleisten, dass die maximal zulässige Gruppengröße gemäß geltender EU Öko-VO nicht überschritten wird.	VO (EG) 889/2008 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	-
11.5.2	Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.	-	ja

11.6	Scharrfläche: Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Tieren manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.	TierSchNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 5 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.
11.6.1	Die Scharrfläche beträgt mindestens 1/3 der anrechenbaren Stallgrundfläche. Die Scharrfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.	VO (EG) 889/2008 Art. 12 Abs. 3 (Grundlage Hähne nicht erwähnt)	Die Scharrfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
11.6.2	Ab dem 22. Lebenstag wird der Scharrraum geöffnet und spätestens ab dem 28. Lebenstag müssen alle Tiere Zugang zum Scharrraum haben.	-	ja
11.6.3	Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben.	-	ja
11.7	Beschäftigungsmaterial / Staubbaden		
11.7.1	Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.	-	ja
11.7.2	Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial wie zum Beispiel Heuraufen, Strohballen, Luzerne, Picksteine (ggfs. Zugabe von Grit) angeboten.	-	ja
11.7.3	Das Beschäftigungsmaterial wird permanent zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Konzept/eine Dokumentation über die Menge und das verwendete Beschäftigungsmaterial liegt vor.	-	ja
11.7.4	Weiterhin sind ausreichend Möglichkeiten zum Staubbaden vorhanden.	TierSchNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 5 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	ja
11.8	Sitzstangen		
11.8.1	Sitzstangen werden ab dem 1. Lebenstag angeboten, davon sind mindestens ein Drittel als erhöhte Sitzstangen vorhanden.	-	ja
11.8.2	Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier oder 100 cm ² erhöhte Sitzebene/Tier nicht unterschritten wird. Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt: Ab dem 50. Lebenstag: 10 cm/Tier oder 100 cm ² erhöhte Sitzebene/Tier.	-	ja
11.9	Futter- und Tränkevorrichtungen		
11.9.1	Futter		
11.9.1.1	Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 2 cm gewährleistet.	-	ja
11.9.2	Tränken		
11.9.2.1	Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.	-	ja
11.9.2.2	Tränken sind in einer für die Tiere optimalen Höhe angebracht. <i>Hinweis: Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.</i>	-	ja
11.10	Lichtverhältnisse		
11.10.1	Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.	TierSchNutztV § 13 Abs. 3 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

11.10.2	Die Tageslichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts.	-	ja
11.10.3	Bei Verwendung künstlicher Beleuchtung ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereiches der Tiere gegeben.	-	ja
11.10.4	Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.	-	ja
11.10.5	Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.	-	ja
11.11	Stallklima		
11.11.1	Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.	-	ja
11.12	Stromführende Drähte		
11.12.1	Die Tiere dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.	TierschNutztV § 13 Abs. 6 (Grundlage, Hähne nicht genannt)	ja
11.12.2	Im Aufenthaltsbereich der Junghähne befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.	-	ja
11.13	Notstromversorgung		
11.13.1	Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet. Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert. Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.	TierschNutztV § 3 Abs. 5 (Grundlage, und Hähne nicht genannt)	ja
12	Auslaufkriterien / Ökologische Junghahnenaufzucht		
12.1	Kaltscharrraum (Wintergarten): Das Vorhandensein eines Kaltscharrumes wird empfohlen. Sobald die Regelungen der EG-ÖkoVO durch die Länder konkretisiert worden sind, werden die Vorgaben entsprechend angepasst. Der Kaltscharrraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Tieren unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.	-	Empfehlung
12.1.1	Der Betrieb verfügt über einen Kaltscharrraum mit einer Größe von mindestens 1 m ² für 56 Tiere.	-	ja
12.1.2	Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharrumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetze entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.	-	ja
12.1.3	Eine Herdentrennung im Kaltscharrraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch.	-	ja
12.2	Auslauföffnungen		

12.2.1	Die Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum und zum Freiland sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.	TierSchNutzTV § 13a Abs. 8 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.
12.2.2	Die Gesamtlänge der Auslauföffnungen muss in Summe mindestens den in der aktuell gültigen EU Öko-VO angegebenen Werten entsprechen.	VO (EG) 889/2008 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt)	-
12.2.3	Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharrraum als auch ins Freiland zu gewähren. Im Falle von Engstellen oder Hindernissen sind Durchgänge bzw. Übergänge mit einer Mindestbreite von 2 Metern/1.000 Tiere erforderlich.	-	ja
12.3	Auslaufflächen		
12.3.1	Für Neubauten/Neuanlagen gilt: 1 m ² /Tier Auslauf. Bei Ställen, die bereits einen Grünauslauf/überdachten Auslauf mit weniger Fläche haben, wird eine Übergangsregelung bis 2028 gewährt. <i>Hinweis: Die Tiere müssen grundsätzlich 1/3 der Lebenszeit im Freiland verbringen. Zum Nachweis der Auslaufzeiten müssen die Tage dokumentiert sein.</i> Die Auslauffläche liegt in einer maximalen Entfernung von 150 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung. Dies kann anhand eines nachvollziehbaren Flächennachweises nachgewiesen werden. <i>Hinweis: Versiegelte Flächen können nicht als Auslauffläche angerechnet werden.</i>	VO (EG) Nr. 589/2008 Anhang II Nr. 1 (Grundlage, Hähne nicht erwähnt), VO (EG) 889/2008 Art. 14 Abs. 5	Für Neubauten/Neuanlagen gilt: 1 m ² /Tier Auslauf. Bei Ställen, die bereits einen Grünauslauf/überdachten Auslauf mit weniger Fläche haben, wird eine Übergangsregelung bis 2028 gewährt. <i>Hinweis: Die Tiere müssen grundsätzlich 1/3 der Lebenszeit im Freiland verbringen. Zum Nachweis der Auslaufzeiten müssen die Tage dokumentiert sein (Ausnahmen sind Aufstallungen aufgrund von Impfungen und Schlechtwetter).</i>

Nr. in Teil II des KAT-Leitfadens Administrative Buchprüfung in Aufzuchtbetrieben	Merkmal	gesetzliche Grundlage	eigene KAT-Vorgabe
1	Kennzeichnung		
1.1	Kennzeichnung der Bestände		
1.1.1	Jede eingestellte KAT-Herde ist einem KAT-Aufzuchtstall zugeordnet. Jede Fremdherde, die in einem KAT-Stall aufgezogen wird, ist eindeutig als solche gekennzeichnet.		ja
1.1.2	Es kommt zu keinerlei Vermischung von KAT-Herden und Fremdherden.		ja
1.1.3	Eine Standortübersicht mit allen Aufzuchtställen je Aufzuchtstandort liegt vor. Darin sind KAT-Herden und Fremdherden eindeutig gekennzeichnet.		ja
1.1.4	Bei Vorhandensein von Fremdherden liegt ein aktueller Belegungsplan vor.		ja
1.2	Verwendung des KAT-Logos		
1.2.1	Die Verwendung des KAT-Logos als allgemeines Logo auf Lieferscheinen und Rechnungen ist statthaft, sofern die Artikel zusätzlich eindeutig als KAT- oder Fremdwaren gekennzeichnet sind oder es sich ausschließlich um KAT-Ware handelt.		ja
2	Chargenbezeichnung		
2.2	Chargenbezeichnung im Aufzuchtbetrieb		ja

2.2.1	Für jeden Durchgang wird pro Stall eine Aufzuchtchargennummer gebildet. Diese wird nur einmal vergeben. Die Aufzuchtchargennummer ist einer Herde eindeutig zugeordnet.	ja
2.2.2	Jeder Aufzuchtchargennummer ist eine oder mehrere Brutchargennummern zugeordnet. Die Kükenzahl der Aufzuchtchargennummer stimmt mit den summierten Kükenzahlen der jeweiligen Brutchargennummer(n) übereinstimmen.	ja
3	Meldungen an die Datenbank und Dokumentationspflichten	
3.1	Meldungen an die Datenbank	
3.1.1	Die Einstallung von Küken wird innerhalb einer Woche pro Stall in die KAT-Datenbank eingegeben.	ja
3.1.2	Die Ausstallung wird innerhalb einer Woche pro Stall in die KAT-Datenbank eingegeben.	ja
3.1.3	Falls am eigenen Standort eine Voraufzucht stattfindet, werden die Daten zur Umstallung der voraufgezogenen Tiere korrekt gemeldet.	ja
3.1.4	Falls Junghennen/Junghähne von einem externen Voraufzuchtstandort zugekauft/angeliefert werden, ist sichergestellt, dass dessen Daten korrekt gemeldet werden und der Voraufzuchtstandort bei KAT registriert ist.	ja
3.1.5	Herdenausstellungen werden vollständig und korrekt gemeldet. Alle relevanten Daten stimmen mit den Lieferscheinen überein.	ja
3.1.6	Die Tierbewegungen werden pro Kunde gemeldet. Die Kundenliste des Betriebs stimmt mit der Empfängerliste in der KAT-Datenbank überein.	ja
3.2	Dokumentationspflichten	
3.2.1	Alle relevanten Dokumente (Rechnungen/Lieferscheine) werden mindestens 12 Monate aufbewahrt.	ja
3.2.2	Die Ablage wird nach buchhalterischen Aspekten sortiert geführt und Lieferscheine und Rechnungen von KAT-Ware werden separat aufbewahrt.	ja
3.2.3	Zu jeder Küken-Lieferung liegen die entsprechenden Eingangspapiere (Rechnungen/Lieferscheine) vor.	ja
3.2.4	Das Selektionsverfahren wird in allen relevanten Dokumenten (Rechnungen/Lieferscheine) mit angegeben.	ja
3.2.5	In allen relevanten Dokumenten (Rechnungen/Lieferscheine) werden die Legehybrid-Sorten durchgehend mitangegeben. Besteht eine Herde aus verschiedenen Legehybrid-Sorten, so werden alle Legehybrid-Sorten angegeben.	ja
3.2.6	Die gebildete Aufzuchtchargennummer wird in allen relevanten Dokumenten (Rechnungen/Lieferscheine und Herdendokumentation) durchgehend angegeben.	ja
3.2.7	Für den Fall von Voraufzuchten werden die Umstellungen nachvollziehbar dokumentiert.	ja
3.2.8	Die Aufzuchtchargennummern werden strukturiert so vergeben, wie in Kapitel 2 erläutert.	ja

3.2.9	Die Lieferscheine des Warenausgangs enthalten mindestens folgende Angaben: - KAT-ID (Aufzuchtstandort) - Aufzuchtchargennummer(n) - Tierzahl je Aufzuchtchargennummer - Legehybrid-Sorte je Aufzuchtchargennummer - Empfänger inkl. KAT-ID - Versand-/Lieferdatum - Alter der Tiere in Wochen und Tagen - Gesamtsumme der gelieferten Tiere - Angabe des Aufzucht-/Selektionsverfahrens - Eindeutige KAT-Kennzeichnung	ja
3.2.10	Die Rechnungen des Warenausgangs enthalten mindestens folgende Angaben: - Aufzuchtchargennummer - Tierzahl je Aufzuchtchargennummer - Empfänger/Lieferant - Rechnungs-/Lieferdatum - Eindeutige KAT-Kennzeichnung - Nummer des/der dazugehörigen Lieferscheins/Lieferscheine	ja
4	Mengenbilanz	
4.1	Plausibilitätsprüfung	
4.1.1	Anhand der vorhandenen Dokumente ist die Anzahl der eingestellten Küken und ausgestellten Junghennen/Junghähne plausibel nachvollziehbar.	ja
4.1.2	Die Anzahl der Lieferscheine des Warenausgangs ist vollständig.	ja
4.1.3	Die Anzahl der Rechnungen für den Warenausgang ist vollständig und mittels einer durchgängigen Nummerierung eindeutig zuzuordnen.	ja
4.1.4	Die Anzahl der Eintagsküken auf den Lieferscheinen der Brüterei stimmt mit der internen Herdendokumentation des Aufzuchtbetriebs überein.	ja
4.1.5	Die Anzahl und die Aufzuchtchargennummern der ausgestellten Junghennen/Junghähne stimmen mit der internen Herdendokumentation überein.	ja
4.1.6	Der Zusammenhang zwischen Rechnung und Lieferschein des Warenausgangs ist plausibel. Jeder Lieferschein lässt sich einer Ausgangsrechnung zuordnen.	ja
4.1.7	Die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungen ist anhand von Belegen nachvollziehbar.	ja
4.1.8	Die in der Datenbank hinterlegten Betriebsbeziehungen (Empfänger) sind vollständig und stimmen mit der internen Kundenliste des Aufzuchtbetriebs überein.	ja
4.1.9	Die an die Datenbank gemeldeten Daten sind korrekt. Alle Meldungen stimmen hinsichtlich Menge, Art und Zeitpunkt mit denen der entsprechenden Rechnungen und Lieferscheine überein.	ja
4.1.10	Die Anzahl ausgestalteter Tiere pro Durchgang ist zum Schlachtprotokoll und zur E-Mail-Rückbestätigung des Schlachthofs plausibel.	ja
4.2	Rückverfolgbarkeit	
4.2.1	Der Betrieb verfügt über ein System, das die Identifizierung von gelieferten Eintagsküken sicherstellt und deren Verhältnis zur Anzahl der verkauften Tiere rückverfolgbar macht und dokumentiert. Die Rückverfolgbarkeit der KAT-Ware ist über eine 1:1-Beziehung sichergestellt.	ja

Bereich Legebetriebe			
Nr. in Teil II des KAT-Leitfadens Legebetriebe	Merkmal	gesetzliche Grundlage	eigene KAT-Vorgabe
1	Allgemeiner Zustand des Legebetriebes (Stall, Lager-, Pack-/Verpackungsräume und Außenbereiche)		
1.1	Baulicher Zustand Stallgebäude: Das Stallgebäude sowie Türen und Tore sind in einem guten baulichen Zustand.	-	ja
1.2	Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen: Die Haltungseinrichtungen sind in einem baulich guten und funktionsfähigen Zustand und so konstruiert, dass eine Verletzungsgefahr der Tiere auf ein Minimum reduziert wird. Futterketten und Tränkensysteme sind so konstruiert, dass sie leicht zu reinigen und desinfizieren sind und eine Verunreinigung z.B. durch Koteintrag vermieden wird.	-	ja
1.3	Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang: Ein kontrollierter Zugang zum Stallgebäude ist zu gewährleisten. Die Außentüren und -tore der Ställe sind so konstruiert, dass ein unbemerktes Eindringen betriebsfremder Personen nicht möglich ist.	-	ja
1.4	Besucherregistrierung: Besucher und externe Dienstleister sind zum Zeitpunkt des Zutritts zu registrieren. Es sind entsprechende Besucherlisten zu führen. Diese Nachweise sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und bei Verlangen vorzulegen.	-	ja
1.5	Sanitäranlagen: Am Standort des Legebetriebes sind der Mitarbeiteranzahl angemessene Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn sich das Wohnhaus direkt am Legebetrieb befindet und die Sanitäranlagen für die im Betrieb tätigen Personen zur Verfügung stehen, kann dies für Kleinbetriebe akzeptiert werden. Zusätzlich gilt für Mobilställe: Sanitäre Einrichtungen müssen im Bereich des Eierlagers/Sammelraumes auf dem Hofgelände zur Verfügung stehen.	-	ja
1.6	Haltungseinrichtungen mit verschließbaren Bereichen: Bei der Big Dutchman Natura 60-/70-Anlage sind vom Legehennenhalter – spätestens nach der Eingewöhnungszeit – die Gitter vollständig auszubauen oder zu verplomben. Die Plomben sind so anzubringen, dass ein automatisches Verschließen der Anlagen nicht mehr möglich ist. Sollten aus begründeten und dokumentierten Fällen die Hennen in der Anlage verbleiben, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung inkl. Angabe der Plombennummern an die Geschäftsstelle. Nach Beendigung dieser Maßnahmen ist die Anlage erneut zu verplomben. Bei Haltungseinrichtungen, die mit der Salmat HighRise 1 ausgestattet sind, ist spätestens nach der Eingewöhnungszeit sichergestellt, dass die Klappen der Bodenluken vollständig ausgebaut sind, damit ein Verschließen des Zugangs zum Scharrbereich zu keiner Zeit mehr möglich ist. <i>Information: Für Neuanmeldungen, Umbauten und Modernisierungen von bestehenden Anlagen ist die Big Dutchman Natura 60-/70-Anlage seit dem 20.06.2018 und die Salmat HighRise 1 seit dem 11.03.2019 nicht mehr zugelassen.</i>	-	ja
2	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene		
2.5	Personalhygiene		
2.5.1	Betriebsfremde Personen stellen ein hygienisches Risiko dar. Betriebsfremde Personen erhalten nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Stallungen sind nur mit betriebseigener Kleidung bzw. geeigneter Einwegkleidung zu betreten. Es ist sicherzustellen, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Tiere von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden darf.	-	ja

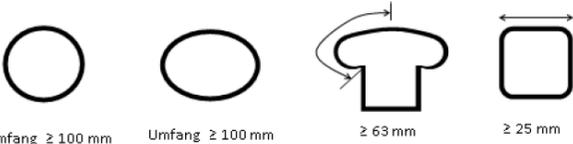
2.5.2	<p>Eine Hygieneschleuse ist für alle Betriebe obligatorisch. Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort einzurichten, wo sie aus Sicht der Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, so z.B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt ein Schuhwechsel. Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen: •Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren •Die Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich kann durch eine Holzbank oder kleine Mauer erfolgen. Das Material ist abwaschbar und weist eine glatte Oberfläche auf •Der Tierbereich darf nur durch die Hygieneschleuse betretbar sein und verlassen werden. Zusätzlich gilt für Mobilställe: Eine Hygieneschleuse ist an Mobilställen nicht erforderlich. Jedoch muss ein Schuhwechsel vor Betreten des Tierbereiches erfolgen.</p>	GfISalmoV Anlage (Grundlage)	<p>Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort einzurichten, wo sie aus Sicht der Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, so z.B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt ein Schuhwechsel. Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen: •Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren •Die Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich kann durch eine Holzbank oder kleine Mauer erfolgen. Das Material ist abwaschbar und weist eine glatte Oberfläche auf •Der Tierbereich darf nur durch die Hygieneschleuse betretbar sein und verlassen werden. Zusätzlich gilt für Mobilställe: Eine Hygieneschleuse ist an Mobilställen nicht erforderlich. Jedoch muss ein Schuhwechsel vor Betreten des Tierbereiches erfolgen.</p>
2.5.3	<p>In jedem Stallvorraum oder in der Hygieneschleuse ist zumindest ein Waschbecken mit Wasser, Seifen- und Papierhandtuchspender vorhanden. Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten der Ställe bzw. vor und nach Sortierung der Eier die Hände. Zusätzlich wird eine Handdesinfektion nach dem Waschen und Trocknen der Hände empfohlen. Zusätzlich gilt für Mobilställe: Sanitäre Einrichtungen müssen im Bereich Eierlager/Sammelraum auf dem Hofgelände zur Verfügung stehen.</p>	GfISalmoV, Anlage (Grundlage)	<p>Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten der Ställe bzw. vor und nach Sortierung der Eier die Hände. Zusätzlich wird eine Handdesinfektion nach dem Waschen und Trocknen der Hände empfohlen. Zusätzlich gilt für Mobilställe: Sanitäre Einrichtungen müssen im Bereich Eierlager/Sammelraum auf dem Hofgelände zur Verfügung stehen.</p>
2.5.4	<p>Der Betrieb hat angemessene Vorschriften zur Hygiene und zum Umgang mit den Tieren definiert. Diese Regeln hängen im Betrieb an gut sichtbarer Stelle aus und sind allen Mitarbeitern bekannt.</p>	-	ja
4	<p>Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen</p>	-	
4.1	<p>Erstabnahme / Stallvermessung / Bauliche Veränderungen: Bei Erstabnahmen bzw. bei Ställen mit baulichen Veränderungen sind die Stalldaten zu ermitteln. Für die Stalldatenermittlung sind die Prüfpunkte 4.1.1 bis 4.1.7 entsprechend zu bewerten. Das Formblatt Stalldatenerhebung wird zum Prüfpunkt in die Datenbank hochgeladen. <i>Hinweis: Unter Punkt 4.1 wurden alle Punkte aufgenommen, die nur bei Erstabnahmen/Umbauten bzw. Stallvermessungen anzuwenden sind. Die unter Punkt 4.1 aufgenommenen Prüfpunkte sind in jedem Audit noch einmal auf evtl. vorgenommene Änderungen zu überprüfen. Sollte es keine Änderungen im Betrieb gegeben haben, werden die Punkte mit n.a. (nicht anwendbar) bewertet.</i></p>	-	ja
4.1.1	<p>Nutzbare Flächen: Fläche, die den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung steht, ausgenommen Nestflächen, und Flächen deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügen, deren Böden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweisen und die den Tieren einen festen Stand bieten, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen, die von den Legehennen über- oder unterauert werden können.</p>	TierschNutzTV § 2 (Grundlage)	<p>muss den Tieren während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung stehen und ein sicheres Fußten ermöglichen</p>

4.1.1.1	Bei der Ermittlung der Gesamtnutzfläche sind nur solche Flächen einbezogen worden, die der Definition „Nutzbare Flächen“ (4.1.1) entsprechen. <i>Information: Nester sind nicht Bestandteil der nutzbaren Fläche. Sofern Teile der nutzbaren Fläche oder der nutzbaren Stallgrundfläche mit Nestern belegt sind, so ist die von den Nestern eingenommene Fläche von der nutzbaren Fläche bzw. von der nutzbaren Stallgrundfläche abzuziehen.</i>	-	ja
4.1.1.2	Systembedingte Nutzflächen, wie z.B. Abdeckflächen von Eierkanälen werden nur dann zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet, wenn sie den Hennen einen sicheren Stand bieten und Trittsicherheit und Rutschfestigkeit gegeben ist. D.h. unmittelbar anschließende nicht perforierte Flächen werden – gemessen ab der äußeren Kante des Kotbandes – unter folgenden Bedingungen mit angerechnet: - bis zur Breite von höchstens 20 cm, - bei einem Höhenunterschied bis max. 15 cm zur unmittelbar anschließenden perforierten Fläche, - wenn sichergestellt ist (z.B. durch leichte Abschrägung der Fläche zum Kotband), dass der Kot ebenfalls auf das Kotband gelangt und der Höhenunterschied so gestaltet ist, dass Hennen sich in dem Spalt nicht verfangen können.	-	ja
4.1.1.3	Die Tiere können bei mehretagigen Volierensystemen jederzeit den gesamten Stallraum auf allen vorhandenen Ebenen nutzen. Als Ebene gilt jede begehbare Fläche, die als nutzbare Fläche gemäß Definition in Punkt 4.1.1 gezählt wird. Die Ebenen können als zusätzliche Nutzfläche angerechnet werden, wenn sie so gestaltet sind, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfällt. Es werden maximal drei direkt übereinanderliegende Ebenen zur Berechnung der nutzbaren Fläche anerkannt, wobei der Boden als erste Ebene zu sehen ist. Haltungseinrichtungen wie z.B. Futterketten oder Sitzstangen, welche auf einer eventuellen vierten Ebene angebracht sind, werden mit angerechnet; allein die nutzbare Fläche der vierten Ebene wird nicht anerkannt. Bei Volierensystemen, bei welchen die unterste Ebene für die Tiere nicht untergebar ist, wird die unterste Ebene als "Boden" gewertet und mit zurnutzbaren Stallgrundfläche gerechnet, dann aber nicht mehr zur Berechnung der zusätzlichen Nutzfläche herangezogen. <i>Hinweis: Existiert bei mehretagigen Systemen eine reine Nest-Ebene, so wird diese nicht bei der Anzahl der Ebenen berücksichtigt. Die Gesamtfläche der angerechneten Ebenen übersteigt nicht den Wert der nutzbaren Stallgrundfläche.</i>	TierschNutztV § 13a Abs. 7 (Grundlage)	Die Tiere können bei mehretagigen Volierensystemen jederzeit den gesamten Stallraum auf allen vorhandenen Ebenen nutzen. Als Ebene gilt jede begehbare Fläche, die als nutzbare Fläche gemäß Definition in Punkt 4.1.1 gezählt wird. Die Ebenen können als zusätzliche Nutzfläche angerechnet werden, wenn sie so gestaltet sind, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfällt. Es werden maximal drei direkt übereinanderliegende Ebenen zur Berechnung der nutzbaren Fläche anerkannt, wobei der Boden als erste Ebene zu sehen ist. Bei Volierensystemen, bei welchen die unterste Ebene für die Tiere nicht untergebar ist, wird die unterste Ebene als "Boden" gewertet und mit zurnutzbaren Stallgrundfläche gerechnet, dann aber nicht mehr zur Berechnung der zusätzlichen Nutzfläche herangezogen
4.1.1.4	Jedem Tier stehen mindestens 250 cm ² Scharfläche zur Verfügung und die gesamte Scharfläche beträgt mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche.	TierschNutztV § 13a Abs. 5	-
4.1.2	Sitzstangen		
4.1.2.1	Die Gesamtlänge der Sitzstangen ist so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei in der Boden- und Freilandhaltung mindestens 15 cm pro Tier, in der ökologischen Haltung mindestens 18 cm pro Tier vorzusehen sind.	TierschNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 6, § 13a Abs. 6, VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang III	
4.1.2.2	Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe zur Verfügung stehen. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20 cm, besser 30 cm zur Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50 % des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonalen Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.	-	ja
4.1.3	Futter- und Tränkevorrichtungen		
4.1.3.1	Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist je Tiereine Kantenlänge von mindestens 10 cm vorzusehen, bei Verwendung von Rundtrögen eine Länge von 4 cm.	TierschNutztV § 13a Abs. 3	-

4.1.3.2	Bei Nutzung von Nippel-, Cup- oder Bechertränken steht pro 10 Tiere eine Tränke zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm je Tier vorzusehen. Tränken sind in einer für die Hennen optimalen Höhe anzubringen und sollten so beschaffen sein, dass Wasserverlust vermieden wird. <i>Hinweis: Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.</i>	TierschNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 3 (Grundlage)	Definition von Becher-/Cuptränken; die Tränken sind in einer für die Hennen optimalen Höhe anzubringen und sollten so beschaffen sein, dass Wasserverlust vermieden wird
4.1.4	Nester: Jede Henne erhält die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage.	TierschNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 4	-
4.1.4.1	Verwendung finden können Einzelnester (1 Nest/7 Hennen) oder Gruppennester (120 Hennen/m ² in der Boden- und Freilandhaltung sowie 83,3 Hennen/m ² in der ökologischen Haltung), die den Tieren täglich während der Zeit der Eiablage uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Einzelnester weisen mindestens eine Größe von 35 cm x 25 cm auf, die Mindestdiefe für Gruppennester beträgt 30 cm. Die Nestfläche ergibt sich aus der frei zugänglichen, uneingeschränkt nutzbaren Nestbodenfläche (gemessen im Verlauf des Bodens).	TierschNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 4, VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang III (Grundlage)	die Mindestdiefe für Gruppennester beträgt 30 cm; die Nestfläche ergibt sich aus der frei zugänglichen, uneingeschränkt nutzbaren Nestbodenfläche (gemessen im Verlauf des Bodens); Gruppennester in der ökologischen Haltung: 83,3 Hennen/m ²
4.1.5	Auslauföffnungen: Auslauföffnungen sind in der gesetzlich vorgegebenen Zahl und Größe vorhanden.	TierschNutztV § 13a Abs. 8, VO (EG) 889/2008 Art. 12, LÖK	-
4.1.5.1	Die Auslauföffnungen zum Kalscharrraum und zum Freiland sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.	TierschNutztV § 13a Abs. 8 (Grundlage)	Auslauföffnungen sind ebenerdig und nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.
4.1.5.2	Für den Zugang zum Kalscharrraum stehen in der Boden- und Freilandhaltung pro 1.000 Tiere 2 m Auslauföffnungen, in der ökologischen Haltung pro 1.000 Tiere 4 m Auslauföffnungen zur Verfügung. Die laufenden Meter an Auslauföffnungen vom Stall zum Kalscharrraum sind immer für die eingestellte Gesamt tierzahl des Stalles (am Tage der Einstallung) ausreichend. Dies gilt auch bei Ställen mit beidseitigem Auslauf, wenn nur an einer Stallseite ein Kalscharrraum angebracht ist.	TierschNutztV § 13a Abs. 8 (Grundlage)	Für den Zugang zum Kalscharrraum stehen in der Boden- und Freilandhaltung pro 1.000 Tiere 2 m Auslauföffnungen, in der ökologischen Haltung pro 1.000 Tiere 4 m Auslauföffnungen zur Verfügung. Die laufenden Meter an Auslauföffnungen vom Stall zum Kalscharrraum sind immer für die eingestellte Gesamt tierzahl des Stalles (am Tage der Einstallung) ausreichend. Dies gilt auch bei Ställen mit beidseitigem Auslauf, wenn nur an einer Stallseite ein Kalscharrraum angebracht ist
4.1.5.3	Für den Zugang zum Freiland stehen in der Freilandhaltung pro 1.000 Tiere 2 m Auslauföffnungen zur Verfügung. In der ökologischen Haltung bezieht sich die Berechnung der Länge der Auslauföffnungen auf die für die Tieranzahl benötigte Gesamtnutzbare Fläche, wobei pro 100 m ² Gesamtnutzbare Fläche 4 Meter Auslauföffnungen (entspricht pro 1.000 Tiere: 6,66 m) zur Verfügung stehen. Beispiel: Bei einer Gesamtnutzbare Fläche von 500 m ² stehen über eine kombinierte Länge mindestens 20 m Auslauföffnungen zur Verfügung.	-	ja
4.1.6	Lichtöffnungen: Für Legehennen-Stallgebäude, die vor dem 13. März 2002 in Benutzung genommen wurden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit - unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist (z.B. Gutachten eines Statikers) - bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.	TierschNutztV § 13 Abs. 3	Ausnahmegenehmigung bei KAT nach Beantragung möglich für Tageslicht

4.1.6.1	Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kaltscharrraum zur nutzbaren Stallgrundfläche gerechnet wird. In diesem Fall ist die Berechnungsgrundlage für die Lichtöffnungen sowohl die Fläche des Warmstalls als auch des Kaltscharrraums. Die Lichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts. Lüftungsklappen und Auslauföffnungen werden nur als Lichtöffnungen gerechnet, wenn diese aus lichtdurchlässigem Material bestehen.	TierschNutztV § 13 Abs. 3 (Grundlage)	Lüftungsklappen und Auslauföffnungen werden nur als Lichtöffnungen gerechnet, wenn diese aus lichtdurchlässigem Material bestehen.
4.1.6.2	Im Falle von Neubauten ab dem 01.06.2005 wird bei Seitenfenstern die Raumtiefe von 12 m nicht überschritten. Bei mehr als 12 Meter Raumtiefe sind beidseitig Lichtöffnungen vorhanden bzw. entsprechende Lichtöffnungen (z.B. Lichtbänder im Dach) für eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes eingerichtet.	-	ja
4.1.7	Stallbreiten		
4.1.7.1	Ställe dürfen eine maximale Breite von 15 m nicht überschreiten, wenn nur an einer Längsseite Auslauföffnungen zur Freifläche angebracht sind. Dies gilt auch, wenn sich an der zweiten Seite lediglich ein Kaltscharrraum ohne Zugang zur Freifläche befindet. Bei beidseitigem Zugang zum Auslauf gilt für Neuanmeldungen/Neubauten ab 01.01.2017 eine maximale Stallbreite von 30	-	ja
4.1.8	Risikobewertung Dioxin-/PCB: Dioxine und PCB sind heute allgegenwärtig vorhanden. In Böden sind sie – je nach Nähe zu Städten, ehemaligen Industriestandorten usw. – in unterschiedlichen Konzentrationen nachzuweisen. Da die meisten der Vertreter sehr stabil sind, werden sie im Boden nur sehr langsam abgebaut und bleiben über Jahrzehnte erhalten.		
4.1.8.1	In allen Legebetrieben mit Freiauslauf wird bei der Erstabnahme die Bestandsaufnahme / Risikobewertung hinsichtlich möglicher Dioxin-/PCB-Eintragsrisiken abgeprüft, um Dioxine und dl-PCB-Einträge auf ein Minimum zu beschränken. Bei jeder Umbaumaßnahme oder veränderten Bedingungen des Standortes wird die Bestandsaufnahme erneut überprüft. <i>Information: Bei risikohaften Standortbedingungen oder Verwendung von risikohaften Materialien / Anstrichen wird dem Legebetrieb die Ziehung von Eierproben zur Dioxin-/PCB-Analyse sowie eine detaillierte Betriebsanalyse durch einen Experten empfohlen.</i>	-	ja
4.2	Gruppengröße / räumliche Herdentrennung		
4.2.1	Alle Ställe inkl. Kaltscharräume sind mit Herdentrennungen so abgeteilt, dass eine Gruppengröße von 6.000 Tieren in der Boden- und Freilandhaltung nicht überschritten wird. Im Falle von ökologischer Haltung sind separate und blickdicht voneinander getrennte Stalleinheiten von max. 3.000 Tieren im Stall und Kaltscharrraum zu gewährleisten. Die Abtrennung in 3000er Einheiten ist durch entsprechende Einzäunungen auch auf der Auslaufläche sicherzustellen.	TierschNutztV § 13a Abs. 2, VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 12 Abs. 3 c) (Grundlage)	Die Abtrennung in 3000er Einheiten ist durch entsprechende Einzäunungen auch auf der Auslaufläche sicherzustellen.
4.2.2	Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.	-	ja
4.3	Scharrraum: Als Scharrraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von Hühnern manipulierbarem Material bedeckt ist - und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.	-	ja, eigene Definition

4.3.1	<p>Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase ist spätestens drei Wochen nach der Einnistung der Zugang zum Einstreubereich/Scharrraum zu gewähren. Das Datum, an dem der Scharrraum den Tieren erstmalig uneingeschränkt zur Verfügung gestellt wurde, ist entsprechend zu dokumentieren bzw. auf der Legeliste zu vermerken. Für die Nutzung des Scharrraumes ist folgendes zu beachten: - Wenn ein Bereich des Stalles als reiner Scharrraum (4.1.1.4) genutzt wird und weder zur nutzbaren Fläche noch zur nutzbaren Stallgrundfläche gehört, steht er den Tieren während zwei Drittel der Hellphase zur Verfügung. - Gehört der Scharrraum zur nutzbaren Fläche, nicht aber zur nutzbaren Stallgrundfläche, steht er den Tieren während der gesamten Hellphase zur Verfügung. - Gehört der Scharrraum zur nutzbaren Stallgrundfläche, steht er den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung. Die Scharffläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.</p>	-	ja
4.3.2	<p>Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben. Unter Einstreu wird trockenes Material mit lockerer Struktur verstanden (z.B. Hackschnitzel, Strohhacksel, Sägespäne, Hobelspäne oder Sand). Sobald das Einstreumaterial von den Tieren verbraucht wurde bzw. durch Feuchtigkeit feste Stellen/Plattenbildung zu erkennen ist, ist frisches Material einzubringen bzw. die Einstreu auszutauschen. Der Boden ist befestigt und hygienisch einwandfrei zu handhaben.</p>	-	ja
4.3.3	<p>Außenliegende Scharrbereiche: Kaltscharräume oder sonstige nicht im Stallinnenraum liegende Scharrbereiche, die in direkter Anbindung zum Stall stehen und von allen Tieren leicht und uneingeschränkt erreichbar sind, die überdacht sind und über befestigten Boden verfügen, können als Scharrraum anerkannt werden, wenn den Hennen der Zugang gemäß den Vorgaben unter 4.3.1 möglich ist. Im Falle von unterschiedlichen Bodenniveaus zwischen Stall und Scharrbereich sind ab einer Höhe von 30 cm entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen anzubringen.</p>	-	ja
4.4	<p>Stromführende Drähte</p>		
4.4.1	<p>Legehennendürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches der Haltungseinrichtung direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.</p>	TierschNutztV § 13 Abs. 6	-
4.4.2	<p>Im Aufenthaltsbereich der Legehennen in der Haltungseinrichtung befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.</p>		ja
4.5	<p>Sitzstangen</p>		
4.5.1	<p>Sitzstangen sind mind. zu 50% in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Eine Sitzstange zählt als erhöht, wenn sie mindestens 25 cm über einer Ebene angebracht ist.</p>	-	ja
4.5.2	<p>Integrierte Sitzstangen weisen mindestens eine Höhe von 2 cm auf.</p>	-	ja

4.5.3	<p>Sitzstangen sind aus rutschfestem Material und so beschaffen, dass die Fußballengesundheit nicht beeinträchtigt wird. Für eine physiologische Ruhestellung ist es erforderlich, dass die Zehen um die Stange greifen und Halt finden können. Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können. Aus diesem Grund sind nur noch Sitzstangen zugelassen, die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: Sitzstangen mit einem runden oder ovalen Querschnitt müssen einen Umfang von 100 mm bzw. einen Durchmesser von 32 mm haben. Bei pilzförmigen Sitzstangen muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (siehe Schemazeichnung). Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsbreite von mindestens 25 mm haben. S. Beispiele</p> <p><i>Beispiele:</i></p>  <p style="text-align: center;"> Umfang \geq 100 mm Umfang \geq 100 mm \geq 63 mm \geq 25 mm </p>	-	ja
4.5.4	Die Sitzstangen sind für die Tiere gut erreichbar und nicht über dem Einstreubereich/Scharrraum anzubringen.	TierschNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 6 (Grundlage)	sind für die Hennen gut erreichbar
4.6	Nester		
4.6.1	Der Nestboden ist aus weichem und verformbarem Material und weist eine Mindesthöhe von 0,5 cm auf. Drahtgitter – auch mit Kunststoffummantelung – sind nicht zulässig.	TierschNutztV § 13 Abs. 5 Nr. 4 (Grundlage: keine Berührung mit Drahtgitter)	Der Nestboden ist aus weichem und verformbarem Material und weist eine Mindesthöhe von 0,5 cm auf. Drahtgitter – auch mit Kunststoffummantelung – sind nicht zulässig.
4.7	Lichtverhältnisse		
4.7.1	Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch bzw. es liegt eine schriftliche Ausnahmegenehmigung vor (4.1.6). Im Falle von Ausnahmegenehmigungen bei KAT-Ställen, die weniger als 3% natürlichen Lichteinfall haben, sind Tageslichtlampen (Vollspektrumlampen mit UV-Anteil) einzusetzen.	-	ja
4.7.2	Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden. Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.	-	ja
4.7.3	Bei Verwendung künstlicher Beleuchtung ist für eine gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles im Aktivitätsbereich der Tiere zu sorgen. Die Nestbereiche sind abgedunkelt. <i>Information: Gebäude sind so beleuchtet, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Person in Augenschein genommen werden können. Als Faustregel für eine ausreichende Lichtintensität gilt, dass ein Mensch bei dieser Lichtintensität (nach einer angemessenen Einaewöhnungszeit) ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann.</i>	-	ja
4.7.4	Die Lichtphase beträgt mindestens 8 bzw. maximal 16 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.	TierschNutztV § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Grundlage, bei Verwendung künstlicher Beleuchtung)	Die Lichtphase beträgt mindestens 8 bzw. maximal 16 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.
4.8	Stallklima		

4.8.1	Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet. Die Stalltemperatur wird regelmäßig überprüft und dokumentiert.	-	ja
4.9	Notstromversorgung		
4.9.1	Bei einer Haltung von mehr als 6.000 Tieren pro Stallin der Bodenhaltung und mehr als 8.000 Tieren pro Stall in der Freiland- und ökologischen Haltung ist ein Notstromaggregat zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall bereitzustellen. Die Notstromversorgung gewährleistet die gleichzeitige Versorgung aller zum Betriebsstandort gehörenden Ställe. Die Bereithaltung von nur einem Notstromaggregat für mehrere räumlich voneinander getrennte Standorte ist nicht zulässig. Bei Ställen mit geringeren als den o.g. Tierbeständen können statt eines Notstromaggregats auch alternative Varianten eingesetzt werden, die einen angemessenen Luftaustausch im Stall gewährleisten, z.B. durch selbstständig öffnende Lüftungsklappen u.ä. Das Notstromaggregat ist regelmäßig (mindestens halbjährlich) auf Funktionalität zu testen und ggfs. zu warten. Die Funktionstests sind zu dokumentieren.	TierschNutztV § 3 Abs. 5 (Grundlage)	Bei einer Haltung von mehr als 6.000 Tieren pro Stallin der Bodenhaltung und mehr als 8.000 Tieren pro Stall in der Freiland- und ökologischen Haltung ist ein Notstromaggregat zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall bereitzustellen. Die Notstromversorgung gewährleistet die gleichzeitige Versorgung aller zum Betriebsstandort gehörenden Ställe. Die Bereithaltung von nur einem Notstromaggregat für mehrere räumlich voneinander getrennte Standorte ist nicht zulässig. Bei Ställen mit geringeren als den o.g. Tierbeständen können statt eines Notstromaggregats auch alternative Varianten eingesetzt werden, die einen angemessenen Luftaustausch im Stall gewährleisten, z.B. durch selbstständig öffnende Lüftungsklappen u.ä. Das Notstromaggregat ist regelmäßig (mindestens halbjährlich) auf Funktionalität zu testen und ggfs. zu warten. Die Funktionstests sind zu dokumentieren.
5	Auslaufkriterien: Zusätzlich zu den Haltungsbedingungen in Kapitel 4 sind für die Legehennen in der Freiland- und Biohaltung die nachfolgenden Auslaufkriterien zu erfüllen.		
5.1	Kaltscharrraum (obligatorischer Wintergarten): Der Kaltscharrraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.	TierschNutztV § 2 Nr. 8 (Grundlage)	ist obligatorisch und ist licht- und luftdurchlässig und vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt
5.1.1	Für Neuanmeldungen und Neubauten in der Freilandhaltung ist seit dem 1. Juni 2006 und in der ökologischen Haltung seit dem 1. August 2010 ein Kaltscharrraum (Wintergarten) mit einer Größe von 50% der für die Stallkapazität mindestens erforderlichen nutzbaren Stallgrundfläche obligatorisch (das bedeutet mindestens 1 m ² für bis zu 36 Tiere in Freilandhaltung und mindestens 1 m ² für bis zu 24 Tiere in der Biohaltung). Zusätzlich gilt für Mobilställe: Kein verpflichtender Wintergarten/Kaltscharrraum für Mobilställe. Allerdings muss bei behördlich angeordneter Aufstallpflicht ein Wintergarten/Kaltscharrraum analog den Vorgaben unter Punkt 5.1.1 vorgehalten werden.	TierschNutztV § 13a Abs. 9 (Grundlage)	Kaltscharrraum (Wintergarten) mit einer Größe von 50% der für die Stallkapazität mindestens erforderlichen nutzbaren Stallgrundfläche obligatorisch (das bedeutet mindestens 1 m ² für bis zu 36 Tiere in Freilandhaltung und mindestens 1 m ² für bis zu 24 Tiere in der Biohaltung). Zusätzlich gilt für Mobilställe: Kein verpflichtender Wintergarten/Kaltscharrraum für Mobilställe. Allerdings muss bei behördlich angeordneter Aufstallpflicht ein Wintergarten/Kaltscharrraum analog den Vorgaben unter Punkt 5.1.1 vorgehalten werden.

5.1.2	<p>Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70 % der Außenwandhöhe des Kaltscharrraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetze entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist. Zusätzlich gilt für Mobilställe: Ein Kaltscharrraum (KSR) muss ein vom Warmstall abgegrenzter Bereich der Haltungseinrichtung sein, welcher in direkter Anbindung zum Mobilstall steht und die Tiere direkten Zugang haben. Mindestens eine Außenwand des KSR muss licht- und luftdurchlässig sein. Eine planbefestigte wasserundurchlässige Bodenplatte ist für Mobilställe nicht erforderlich. Die Höhe des Wintergartens an der Stallwand beträgt mindestens 2 m. Diese kann bis zur Außenwand des Wintergartens auf eine Höhe von max. 45 cm abgesenkt werden. <i>Hinweis: Scharräume unter dem Mobilstall können akzeptiert werden, werden allerdings nicht als Wintergarten angerechnet. Der Wintergarten wird im Mobilstallbereich nicht auf die Besatzdichte angerechnet.</i></p>	-	ja
5.1.3	<p>Eine Herdentrennung im Kaltscharrraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch.</p>	-	ja
5.1.4	<p>Der Kaltscharrraum kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen als nutzbare Fläche bzw. als Teil der nutzbaren Stallgrundfläche angerechnet werden: Der Kaltscharrraum kann als nutzbare Fläche angerechnet werden, solange die Summe aus zusätzlicher Nutzfläche und Fläche des Kaltscharrraums den Wert der nutzbaren Stallgrundfläche nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass der Kaltscharrraum den Tieren während der gesamten HELLPHASE zur Verfügung steht. Ist die nutzbare Stallgrundfläche bereits mit 18 Tieren/m² belegt, kann der Kaltscharrraum mit max. 9 Tieren/m² der nutzbaren Stallgrundfläche nur dann hinzugerechnet werden, wenn der Kaltscharrraum den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung steht. Zusätzlich angebrachte Flächen oder Haltungseinrichtungen im Kaltscharrraum sind nicht Bestandteil der nutzbaren Fläche. Es werden nur Einrichtungen angerechnet, die sich im Stallinneren befinden. <i>Hinweis: Dies gilt nicht für Mobilställe.</i></p>	-	ja
5.2	<p>Auslauföffnungen: Der Freilandauslauf liegt in der unmittelbaren Umgebung des Stalles und ist für die Hühner direkt erreichbar.</p>	-	ja
5.2.1	<p>Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharrraum als auch ins Freiland zu gewähren. Behindern z.B. Nestreihen oder ähnliche Installationen für einen Teil der Tiere den ungehinderten Zugang zum Kaltscharrraum oder Freiland, so sind für die Übergänge oder Durchgänge mindestens 2 m/1.000 Tiere zu schaffen. Im Falle von Engstellen im Auslauf oder Hindernissen innerhalb der Auslaufläche (z.B. Bäche, Gräben oder Wege) sind Brücken, Tunnel oder ähnliche Übergänge, die den Zugang zu weiteren Teilen der Auslauflächen ermöglichen sollen, zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass die Zugänge/Übergänge von den Tieren angenommen werden und die Auslaufnutzung nicht einschränken. Für diese Durchgänge bzw. Übergänge sind - bezogen auf die Tieranzahl, die diese Flächen nutzen - mindestens 2 m/1.000 Tiere erforderlich.</p>	-	ja
5.2.2	<p>Der Hennenhalter stellt den Tieren die erforderliche Anzahl an Auslauföffnungen zur Verfügung (4.1.5). Die für die Tierzahl erforderliche Anzahl an Auslauföffnungen ist geöffnet. Die Funktionalität der Auslauföffnungen ist gegeben.</p>	-	ja
5.3	<p>Auslauflächen</p>		

5.3.1	Ein von einem Vermessungsbüro erstellter Flächennachweis, in dem die Größe der Auslaufläche sowie die maximalen Entfernungen zum Stallgebäude eindeutig dargestellt sind, ist vorzulegen. <i>Information: Es werden auch Flächennachweise akzeptiert, die in Deutschland z.B. über die Geoportale der Bundesländer oder die entsprechenden Portale in den EU-Nachbarländern (z.B. in den Niederlanden: Nationaal Georegister) gemäß den o.g. Kriterien erstellt werden.</i>	-	ja
5.3.2	Den Tieren steht – bezogen auf die eingestellte Tierzahl – eine Auslaufläche von mindestens 4 m ² /Tier zur Verfügung. Die Auslaufläche liegt in einer maximalen Entfernung von 350 m zur nächstgelegenen Auslauöffnung. Zusätzlich gilt für Mobilställe: Bei Mobilställen, bei denen ein Umtrieb erfolgt, stehen den Tieren in jedem benutzten Gehege jederzeit mind. 2,5 m ² /Tier zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass den Tieren bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während eines Durchgangs insgesamt mindestens 10 m ² /Tier zur Verfügung stehen. <i>Information: Bei der Freilandhaltung gilt für die maximale Entfernung von 350 m grundsätzlich der Radius zur nächstgelegenen Auslauöffnung. Es können aber dennoch Teile von Auslauflächen, die innerhalb dieser maximalen Entfernung liegen, für die Berechnung der Gesamtfläche ausgeschlossen werden, wenn die Tiere auf dem Weg zu diesen Bereichen der Freifläche derartige Umwege in Kauf nehmen müssen, da diese für die Tiere faktisch nicht mehr erreichbar sind.</i>	VO (EG) Nr. 589/2008 Anhang II Nr. 1	-
5.3.3	Die Auslauflächen sind so gestaltet, dass sie möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können. Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu pflanzen, dass die Hennen unter die gesamte Strauchfläche unterlaufen können. Auf der Auslaufläche dürfen sich keine Brandstellen, Tropfölstellen o.ä. befinden. Ebenso ist das Abstellen von Gerätschaften und das Ausbringen von Gülle nicht erlaubt. Die Auslauflächen sind zum größten Teil bewachsen und werden nicht zu anderen Zwecken genutzt außer als Obstgarten, Wald oder Weide, sofern dies von den zuständigen Behörden genehmigt ist. <i>Information: Es gelten die gesetzlichen Anforderungen der VO über Vermarktungsnormen EierVO (EG) 589/2008, Anhang 2. Dient die Auslaufläche zusätzlich zur Legehennenhaltung einem weiteren Verwendungszweck, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung durch KAT.</i>	-	ja
5.3.4	Ab einer Entfernung von mehr als 150 m zur nächstgelegenen Auslauöffnung sind mindestens 4 Unterschlüpfen je Hektar gleichmäßig über die gesamte Auslaufläche verteilt. Die Auslaufläche ist mit einem Maschendrahtzaun oder mobilen Weidezaun einzuzäunen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Grenzen der Auslauflächen mit deutlich sichtbaren Begrenzungspfosten zu markieren. Die Begrenzungspfosten der Einzäunung sind nicht mit Teer/Altöl oder anderen Risikomaterialien imprägniert bzw. angestrichen. Bei ökologischer Haltung ist die Auslaufläche zusätzlich in 3.000er Einheiten analog der Stalleinteilung unterteilt. Die Unterteilung im Auslauf verhindert wirksam eine Vermischung der Gruppen.	VO (EG) Nr. 589/2008 Anhang II Nr. 1 (Grundlage)	Die Begrenzungspfosten der Einzäunung sind nicht mit Teer/Altöl oder anderen Risikomaterialien imprägniert bzw. angestrichen. Bei ökologischer Haltung ist die Auslaufläche zusätzlich in 3.000er Einheiten analog der Stalleinteilung unterteilt. Die Unterteilung im Auslauf verhindert wirksam eine Vermischung der Gruppen.
5.3.5	Der Auslauf ist den Tieren nach der Einstallung so früh wie möglich, jedoch bis spätestens zur 24. LW zu gewähren und täglich spätestens ab 10.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang zur Verfügung zu stellen. Täglich ist der Zeitraum der Auslaufnutzung zu dokumentieren. Ebenfalls sind die Gründe zu notieren für den Fall, dass kein Auslauf gewährt werden konnte (tierärztliche Indikation). Auslaufjournale sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und möglichst in gebundener Form zu führen.	-	ja
5.3.6	Eine Beschränkung des Zugangs zur Auslaufläche aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Verfügung des zuständigen Amtsveterinärs ist die einzige Ausnahme, nach der Eier für eine Dauer von maximal 16 Wochen weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden dürfen. Danach ist eine Kennzeichnung und Vermarktung der Eier nur noch als „Eier aus Bodenhaltung“ möglich.	VO (EG) Nr. 589/2008 Anhang II Nr. 1 (Änderung - 25. November 2017)	-
5.4	Mindestabstände Auslauf		

5.4.1	Die Mindestbreite des Korridors an der Stallwand zum Auslauf – unabhängig davon, ob ein weiteres Gebäude vis à vis steht – ist mindestens so breit, wie die Gesamtlänge der an der betreffenden Wand zur Verfügung stehenden Auslauföffnungen. <i>Hinweis: Die „Gesamtlänge der an der betreffenden Wand zur Verfügung stehenden Auslauföffnungen“ bezieht sich immer auf die Gesamtlänge der im Stallgebäude vorhandenen Auslauföffnungen, auch wenn das Stallgebäude in mehrere Einzelställe unterteilt ist.</i>	-	ja
5.5	Umsetzen der Mobilställe		
5.5.1	Ein Versetzen des Mobilstalles muss mindestens 4 x jährlich erfolgen. Dies muss dokumentiert werden. Mobilställe, die über keine integrierte Bodenplatte verfügen, müssen bei anhaltenden schlechten Wetterbedingungen (Winter/Schnee/Dauerregen o.ä.) auf versiegelte Flächen gezogen werden oder entsprechende Gummimatten auslegen. Die Vorschriften des Emissionsschutz- und des Umweltschutzrechts sind entsprechend zu berücksichtigen.	-	ja
6	Tiergesundheit: Gemäß TierschutznutztierhaltungsVO § 4 Abs. 2 und 3 ist sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. Gemäß Tierschutzgesetz § 11, hat, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.	TierSchNutztV § 4, TierSchG §§ 2 und 11	-
6.1	Der Betrieb weist ein geeignetes System zur Begutachtung der Herden vor, welches sich auf tierbezogene Merkmale stützt. Auf Basis dieser Dokumentation sind vom Betrieb bei signifikant auftretenden Problemen innerhalb der Herde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren.	-	ja
6.2	Bei jedem Bestandsbesuch des Veterinärs werden der allgemeine Zustand der Herde sowie Auffälligkeiten und Veränderungen der Tiere überprüft und dokumentiert. Der Hoftierarzt untersucht alle unerklärlichen Vorfälle (z.B. erhöhte Mortalitätsraten). Zur Vermeidung von wiederholtem Auftreten sind die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.	-	ja
7	Tierseuchenprophylaxe: Prüfgegenstand des Kriteriums „Tiergesundheit/Tierseuchenprophylaxe“ sind u. a. Aufzeichnungen über den Bezug und den Verbleib von Arzneimitteln sowie deren Aufbewahrung im Betrieb und über die Desinfektion und Schädlingsbekämpfung.		
7.1	Betreuung durch Tierarzt		
7.1.1	Es liegt eine Vereinbarung/Vertrag über die regelmäßige Bestandsbetreuung mit einem Tierarzt/Veterinär vor, der im Falle von Auffälligkeiten und Krankheiten der Hennen entsprechend zu konsultieren ist.	-	ja
7.1.2	Darüber hinaus ist der Betriebsleiter dazu verpflichtet, zusätzlich zu den Anwendungs- und Abgabebelegen ein Bestandsbuch über die Anwendung der Arzneimittel zu führen; die Verantwortung liegt hierfür beim Betriebsleiter. Für den Fall von Arzneimittelanwendungen sind mindestens folgende Angaben zu dokumentieren: •Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels •Chargennummer des Arzneimittels •Datum der Anwendung •Wartezeit in Tagen •Name der Person, die das Arzneimittel verabreicht hat •Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs.	Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und NachweisVO § 2	-

7.1.3	Bei Arzneimittelanwendungen durch den Tierhalter selbst liegt eine detaillierte Behandlungsanweisung mit Angabe der Wartezeit und Abgabebeleg vom betreuenden Tierarzt vor. Der Tierhalter dokumentiert die Anwendung entsprechend der Vorgaben zu Punkt 7.1.2.	AMG § 57a, Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und NachweisVO § 2	-
7.2	Betriebshygiene		
7.2.1	Schädlingsbekämpfung: In Geflügelställen ist besonderes Augenmerk auf die Prophylaxe von Schädlingen (Ratten, Mäuse, Insekten, etc.) zu legen. Alle Stallungen und Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigung durch Haustiere, andere Nutztiere und Vögel zu schützen, so dass Übertragungen, bzw. der Eintrag von Krankheitserregern möglichst ausgeschlossen werden kann.	VO (EG) 852/2004, Primärproduktion Teil A II (Grundlage)	Alle Stallungen und Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen und vor Verunreinigung durch Haustiere, andere Nutztiere und Vögel zu schützen, so dass Übertragungen, bzw. der Eintrag von Krankheitserregern möglichst ausgeschlossen werden kann.
7.2.1.1	Der Betrieb weist ein geeignetes System zur Schädlingsbekämpfung vor. Dabei ist die Häufigkeit der Bekämpfung von der Art der Schädlinge und der Befallsstärke abhängig zu machen. Die Schädlingsbekämpfung im Betrieb kann in Eigenleistung erbracht werden, wenn der Betriebsleiter über einen geeigneten Sachkundenachweis verfügt und die Anforderungen an die Dokumentation (7.2.1.2) erfüllt. Im Bereich Landwirtschaft ist der Sachkundenachweis nach Pflanzenschutz-Sachkunde-VO ausreichend. Für den Fall, dass mit der Schädlingsbekämpfung ein externer Dienstleister beauftragt wird, erfüllt dieser die Anforderungen an die Dokumentation (7.2.1.2).	-	ja
7.2.1.2	Mindestanforderungen an die Dokumentation sind: •Köderplan mit nummerierten Detektoren •Auflistung aller eingesetzten Biozide •Sicherheitsdatenblätter aller eingesetzten Biozide •Festgelegte Kontrollintervalle (toxische Fraßköder mindestens wöchentlich) •Dokumentation der Befallskontrolle (Trendanalysen).	-	ja
7.2.2	Reinigung und Desinfektion		
7.2.2.1	Nach jeder Ausstallung sind der Stall sowie die Futtersilos komplett zu reinigen und alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich zu desinfizieren. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber liegen Nachweise vor.	GfSalmoV Anlage (Grundlage)	alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich zu desinfizieren. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber liegen Nachweise vor.
7.2.2.2	Es sind ausschließlich Desinfektionsmittel einzusetzen, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Für Betriebe mit ökologischer Erzeugung gilt zusätzlich die ausschließliche Verwendung von Desinfektionsmitteln mit Wirkstoffen, die im Anhang 7 der VO 889/2008 aufgeführt sind. Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Sicherheitsdatenblätter vor (Name, Hersteller, Zulassungsnummer).	VO (EG) 889/2008 Anhang VII (Grundlage)	Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Sicherheitsdatenblätter vor (Name, Hersteller, Zulassungsnummer).
7.2.2.3	Name und Hersteller des Desinfektionsmittels sind in der KAT-Datenbank eingetragen.	-	ja
7.2.2.4	Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System, mit dem er nachweisen kann, dass die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wirkungsvoll waren.	-	ja
7.2.2.5	Wenn ein Stallgebäude über mehrere Stallabteile verfügt, ist eine Einstallung unterschiedlicher Altersgruppen nur möglich, wenn eine ausreichende Reinigung und Desinfektion des Stallabteils - ohne Beeinträchtigung der Tiere und Haltungseinrichtungen der anderen, noch belegten Stallabteile - durchgeführt wird.	-	ja
7.2.3	Lagerung Kot		
7.2.3.1	Die Zwischenlagerung des Kotes erfolgt in einem separaten Bereich, welcher für die Hennen nicht zugänglich ist und der über eine befestigte Dungplatte verfügt. Der Kot darf ebenfalls nicht in einem abgesperrten Bereich neben oder auf der Auslauffläche gelagert werden.	-	ja
7.2.4	Lagerung toter Tiere		

7.2.4.1	Verendete Tiere sind schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall zu entfernen. Die Kadaverlagerung erfolgt getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.	TierschNutztV § 4 (Grundlage)	Die Kadaverlagerung erfolgt getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.
8	Betriebliche Eigenkontrolle		
8.1	Betriebsdatenerfassung		
8.1.1	Jeder Legebetrieb (Betriebsleiter) erstellt eine Betriebsbeschreibung. Die Angaben in der Betriebsbeschreibung stimmen mit den Stammdaten in der KAT-Datenbank überein. Jegliche Änderungen an den Stammdaten sind der KAT-Geschäftsstelle zu melden.	-	ja
8.1.2	In der Betriebsbeschreibung ist der Zertifizierungsbereich aktuell zu beschreiben. Änderungen am Zertifizierungsbereich sind vorab der KAT-Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.	-	ja
8.1.3	Eine Übersicht mit den Stallinformationen (Stallgröße, Anzahl Abteile, Einstallung, Hennenanzahl) ist zu erstellen und im Ordner bereitzuhalten.	-	ja
8.2	Hennenbesatz: Die Besatzdichte für Legehennenhaltungen in Boden- und Freilandhaltung beträgt maximal 9 Hühner/m ² nutzbare Fläche und in der ökologischen Erzeugung maximal 6 Hühner/m ² nutzbare Fläche. Im Falle, dass Hähne mit eingestallt werden, sind diese in die maximal zugelassene Tierzahl mit einzurechnen. Bei mehretägigen Systemen darf die Besatzdichte in der Boden- und Freilandhaltung insgesamt 18 Tiere/m ² und in der ökologischen Erzeugung 12 Hennen/m ² der von den Tieren nutzbaren Stallgrundfläche nicht überschreiten.	TierschNutztV § 13a Abs. 2, VO (EG) Nr. 889/2008 Art. Anhang III (Grundlage)	Hähne berücksichtigt
8.2.1	Der Legebetrieb verfügt über eine aktuelle behördliche Genehmigung, die alle am Standort vorhandenen Haltungsformen und Printnummern beinhaltet. Ein Betrieb mit ökologischer Erzeugung weist darüber hinaus eine gültige Konformitätsbescheinigung einer Öko-Kontrollstelle nach.	LegRegG, TierschNutztV, VO (EG) Nr. 889/2008	Ein Betrieb mit ökologischer Erzeugung weist darüber hinaus eine gültige Konformitätsbescheinigung einer Öko-Kontrollstelle nach.
8.2.2	In die jeweiligen Ställe ist maximal die in der behördlichen Genehmigung aufgeführte Hennenanzahl einzustallen.	LegRegG, TierschNutztV	-

8.2.3 Nach erfolgter Stallvermessung durch KAT (Zertifizierungsstelle und KAT-Auditoren) ist ab der nächstfolgenden Einstallung die KAT-Stallkapazität maßgeblich. Es ist dann nur noch die gemäß KAT-Stallkapazität ermittelte Hennenanzahl einzustellen. Hinweis: Die KAT-Stallkapazität darf keinen größeren Wert annehmen als der in den Stalldaten angegebene limitierende Faktor. Der limitierende Faktor ergibt sich immer aus dem Parameter, der in der Haltungseinrichtung am wenigsten zur Verfügung steht. Die Mindestgrößen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Parameter	Boden-/Freilandhaltung	Ökologische Haltung
Nutzbare Fläche	9 Hennen/m ²	6 Hennen/m ²
Nutzbare Stallgrundfläche	max 18 Hennen/m ²	max 12 Hennen/m ²
Nester	1 Nest/7 Hennen Gruppennest: 120 Hennen/m ²	1 Nest/7 Hennen Gruppennest: 83,3 Hennen/m ²
Sitzstangen	15 cm/Tier	18 cm/Tier
Futterketten	Kantenlänge 10 cm/Tier Rundtröge: 4 cm/Tier	Kantenlänge 10 cm/Tier Rundtröge: 4 cm/Tier
Tränken	10 Tiere/Tränke Rundtränke: 1 cm/Tier	10 Tiere/Tränke Rundtränke: 1 cm/Tier
Auslauföffnungen	2 m/1.000 Tiere	4 m/1.000 Tiere vom Stall in den Wintergarten 6,66 m/1.000 Tiere ins Freiland
Auslauffläche	4 m ² /Tier	4 m ² /Tier

- 8.3 **Ein- und Ausstattung:** Ein- und Ausstattungen haben grundsätzlich unter Beachtung des § 1 Tierschutzgesetz zu erfolgen. Während der Ausstallung sind die Lichtverhältnisse zur Beruhigung der Tiere entsprechend herunterzufahren bzw. abzudunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten. TierSchG § 1 (Grundlage) Während der Ausstallung sind die Lichtverhältnisse zur Beruhigung der Tiere entsprechend herunterzufahren bzw. abzudunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten.
- 8.3.1 Der Betrieb legt Nachweise (Lieferscheine und/oder Rechnungen) vor, aus denen das Einstalldatum, das Alter der Hennen und die exakte Tierzahl bei Anlieferung hervorgehen. - ja
- 8.3.2 Alle Hennen am Standort haben unbehandelte Schnäbel. Für den Fall, dass zu einer Printnummer dennoch ein Stall mit schnabelbehandelten Hennen existiert, sind die Warenmeldungen für diese Printnummer in der KAT Datenbank als „NICHT KAT“-Ware zu melden, und dem Betrieb muss ein KAT-Zertifikat vorliegen, in dem die betroffene Printnummer aus dem Zertifizierungsbereich ausgeschlossen ist. *Information: Seit dem 01.09.2018 dürfen im KAT-System keine Eier mehr von Hennen mit behandelten Schnäbeln vermarktet werden.* TierSchG § 6 - *Anm.: Stall mit Schnabel behandelten Tieren: Bezug zu ausländischen Betrieben* ja (auch für Betriebe im EU-Ausland)
- 8.3.3 KAT-Legebetriebe beziehen Junghennen nur aus KAT-registrierten Aufzuchtbetrieben. Die Registriernummer der Aufzuchtbetriebe ist auf den Lieferscheinen vermerkt. Eine Liste der KAT-registrierten Aufzuchtbetriebe ist auf der KAT-Homepage www.kat.ec einzusehen. - ja
- 8.3.4 Die Legehennen sind bereits ab dem Kükenalter an die spätere Haltungsform zu gewöhnen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Tiere die ihnen gebotene Haltungsumgebung auch in vollem Umfange nutzen können. Eine Bestätigung des Aufzüchters ist vorzulegen. TierschNutztV § 14 Abs. 1 Nr. 4 (Grundlage) Eine Bestätigung des Aufzüchters ist vorzulegen.
- 8.3.5 Junghennen erhalten vor Einstallung in den Legebetrieb eine Salmonellenimpfung. Für die eingestellte Herde sind sowohl die Impfnachweise wie auch die letzte im Aufzuchtbetrieb durchgeführte Salmonellenanalyse vorhanden. GfSalmoV § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 2 -

8.3.6	Für die Ein- und Ausstellungen verfügen die handelnden Personen über einen entsprechenden Sachkundenachweis. Wird für die Ausstellung ein externer Dienstleister (professionelle Fangkolonnen) beauftragt, besitzt der Vorarbeiter der Fangkolonne einen anerkannten Sachkundenachweis. Dieser liegt dem Legebetrieb vor. Dies gilt auch für die Ein- und Ausstellung durch den Legebetrieb selbst: Die Aufsicht führende Person verfügt über einen anerkannten Sachkundenachweis und das eingesetzte Personal ist mindestens jährlich betriebsintern zu schulen.	VO (EG) 1/2005 Art. 17, Anhang IV	-
8.4	Informationspflicht KAT		
8.4.1	Alle gesetzlich meldepflichtigen Ereignisse (z.B. positiver Salmonellenbefund von Sal. Enteritidis und Sal. Typhimurium) bzw. Dioxin-/PCB-DL & NDL-Befund, Aufstallungsgebote, Geflügelgrippe u.a.) sind sowohl der zuständigen Behörde als auch der KAT-Geschäftsstelle zeitgleich zu melden.	GfSalmoV § 4, VO (EU) 1259/2011, TierGesG § 4	Meldung an KAT
8.4.2	Die Einstalldaten der aktuellen Herde sind an KAT gemeldet bzw. in der KAT Datenbank eingetragen.	-	ja
8.4.3	Die KAT-ID der Aufzuchtbetriebe ist zu den Hennenbeständen/Einstellungen in der Datenbank eingetragen.	-	ja
8.4.4	Die KAT-Geschäftsstelle ist zu informieren: wenn eine Herde gemauert wird. Der Zeitraum der Legepause ist vom Betrieb unter Angabe von Stall-/Printnummer in der KAT-Datenbank einzutragen.	-	ja
8.4.5	Liegt dem Legebetrieb eine behördliche Genehmigung für zwei Haltungsformen vor, dokumentiert er, zu welchen Zeiten z. B. Freiland- bzw. Bodenhaltung betrieben wird. Die Daten über den Wechsel zwischen den Haltungsformen in der KAT-Datenbank stimmen mit den Legelisten/Lieferscheinen am Betrieb überein.	-	ja
8.5	Krisenmanagement		
8.5.1	Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten (Telefonnummern) vor. Diese enthalten alle wichtigen Kontaktdaten (z.B. Tierarzt, Veterinäramt, Zulieferer/Abnehmer, KAT). <i>Information: Im KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe sind die wichtigsten Informationen zu kritischen Situationen und Verhaltensempfehlungen aufgeführt.</i>	-	ja
8.6	Herdendokumentation		
8.6.1	Der Betrieb zeichnet täglich, nach Stall und Haltungsform getrennt, die Anzahl aller gelegten Eier auf.	TierschNutztV § 14 Abs. 2 (Grundlage)	Aufzeichnungen erfolgen täglich und nach Stall und Haltungsform getrennt
8.6.2	Der Betrieb dokumentiert täglich, nach Altersgruppe, Stall und Haltungsform getrennt, den aktuellen Hennenbestand. Die daraus resultierende Verlustrate (in %) wird mindestens wöchentlich ermittelt.	TierschNutztV § 4 Abs. 2 (Grundlage)	Aufzeichnungen erfolgen täglich, nach Altersgruppe, Stall und Haltungsform getrennt
8.6.3	Der Betrieb dokumentiert mindestens wöchentlich, nach Stall und Printnummer getrennt, die Legeleistung.	TierschNutztV § 14 Abs. 2 (Grundlage)	Aufzeichnungen erfolgen mindestens wöchentlich
8.6.4	Es existiert ein Aufzeichnungssystem mit Hilfe dessen der Futter- und Wasserverbrauch pro Tier ermittelt werden kann. Die Verbräuche werden täglich dokumentiert.	-	ja
8.7	Durchführung von Analysen		
8.7.1	KAT Legebetriebe führen nach der Einstellung die erste Salmonellenanalyse zwischen der 22. und 26. Lebenswoche der Tiere durch und lassen danach regelmäßig im Abstand von 15 Wochen weitere Salmonellenproben (Stiefelüberzieher bzw. Sockenproben) untersuchen. Die Analysenergebnisse sind in der KAT-Datenbank gemeldet bzw. hinterlegt. <i>Information: Der Betrieb kann drei Analysen/Jahr selbst durchführen; darüber hinaus liegt eine amtliche Analyse von einer seuchenhygienischen Einheit des Betriebs vor.</i>	GfSalmoV § 20	Die Analysenergebnisse sind in der KAT-Datenbank gemeldet bzw. hinterlegt.
8.7.2	Die Ergebnisse der Salmonellenanalysen liegen für jeden separaten Stall vor (keine Poolproben!). Für den Fall von positiven Befunden sind die Vorgaben unter Punkt 8.4.1 zu beachten.	VO (EU) Nr. 517/2011 Anhang 2.2.1	-

8.7.3 Bei Legebetrieben ist mindestens einmal pro Legeperiode eine Dioxin-/PCB-DL und NDL-PCB-Analyse - ja
 der Eier durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. *Information: Unabhängig von der Anzahl der
 Ställe am Standort muss eine Analyse pro Haltungform vorliegen. Mehrere Ställe der gleichen
 Haltungform können in einer Poolprobe zusammengefasst werden.*

8.7.4 Die Tränkwasserqualität ist einmal pro Legeperiode anhand einer mikrobiologischen - ja
 Qualitätsuntersuchung durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. Die Probenahme erfolgt direkt
 an der Tränkelinie im Stall. Die Analysen beinhalten die erforderlichen Parameter – wie nachfolgend
 dargestellt:

Parameter	Einheit	unbedenklich	bedenklich
E. coli	in 100 ml	< 10	10-100
Coliforme Keime	in 100 ml	< 10	100-1.000
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	< 100	1.000-10.000
Koloniezahl bei 37°C	in 1 ml	< 100	1.000-10.000

Quelle: Landwirtschaftskammer NRW 2007